

Syntaktisch-semantische Relationen zwischen Voraussetzung und konnektiver Bestimmung

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Beiträge zur nordischen Philologie**

Band (Jahr): **7 (1979)**

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

3. Syntaktisch-semantische Relationen zwischen Voraussetzung und konnektiver Bestimmung

3.1. Bestimmung und textuelle Kohärenz

Im Gegensatz zum Terminus «Voraussetzung» ist der von uns bisher in allgemeinerem Sinne verwendete Begriff «Bestimmung» in textueller wie funktioneller Hinsicht mehrdeutig und bedarf einer näheren Definition.

Zunächst ist damit die an den Minimalkontext der Voraussetzung gebundene Nachsatzbestimmung gemeint (1):

(1) Ef maðr vegr mann. oc varðar þat scog gang. Grág.I 86:145

Da zwischen beiden textuellen Funktionseinheiten ein direkter Bezug im Sinne einer Konnexion besteht, bezeichnen wir diesen Bestimmungstyp als «konnektive» Bestimmung. Rechtlich-sachlich drückt die konnektive Bestimmung in dieser Abhängigkeitsrelation die von der Voraussetzung her bedingte Rechtsfolge aus, sei es wie im zitierten Beispiel als Strafzumessung, sei es an anderer Stelle als Prozeßverfügung oder dispensierende Verordnung.

Eine zweite Hauptkategorie bilden unabhängige oder «selbständige» Bestimmungen, die vom Kontext ablösbar und als autonomes Rechtsgebot ohne Informationsverlust verständlich sind. Dieser Typ ist u. a. durch den sog. einfachen allgemeinen Rechtssatz (2) repräsentiert:

(2) Garðr er granna sætter. («Der Zaun ist Versöhner der Nachbarn») GuLL 82:40

Diese Klassifizierung der Bestimmungen nach einem konnektiven und einem selbständigen Typ entspricht im wesentlichen der bereits von de Boor für das Aschwed. getroffenen Zweigliederung in «Aufforderungssätze als Nachsätze» und «selbständige Aufforderungssätze».¹

Daneben begegnet allerdings in fast sämtlichen anord. Texten ein dritter Bestimmungstyp, dessen Etablierung in der rechtssyntaktischen

¹ DE BOOR, *Studien*, S. 18.

Forschung bisher auf Schwierigkeiten stieß. Es handelt sich um Sätze, die gleichfalls von einem Minimalkontext abhängig sind, jedoch nicht in engerem Kohärenzverhältnis zur Voraussetzung stehen. In der Regel beziehen sich diese Textsegmente anaphorisch auf eine Bestimmung des selbständigen Typs (3a) oder auf eine konnektive Bestimmung (3b):

- (3a) Vátta sína a maður at queþia heiman hvárz hann vill hafa þa vátta til socnar eþa til varnar. // Hann scal queþia enn meira lut þeirra vatta... // scal hann queþia at lög heimile... // Þar er honom oc rétt at queþia... // scal hann quatt hafa vatta sína heiman... Grág. II 251:200
- (3b) Nu fæstir maður ser kono oc grefs upp skylda með þeim. þa skal biskups armaður fa til talu menn .ij. // skal hin fa er þæt raðafar hæfir fæst. // tels saman frenzeme þeirra. // þæt raðafar skal skilia sækta laust... Borg. I 15:350

Nach ihrer semantischen Struktur weisen diese abhängigen Nachfolgesätze eindeutig Bestimmungscharakter auf. Da sie zugleich als präzisierende oder modifizierende Ergänzungen der vorangegangenen Aussagen fungieren, seien Abhängigkeitsverhältnis und Ergänzungsfunktion in der Notation «additive» Bestimmung angezeigt.

Um auch diesen additiven Typ zu erfassen, den de Boor nur teilweise berücksichtigt und dann rein mechanisch zu den «selbständigen Sätzen» gestellt hatte, wählte Diderichsen für SkL die Termini «syntetiske Regler» (= selbständige + additive Bestimmung) und «analytiske Regler»² (= konnektive Bestimmung, de Boors «Nachsätze»), während Stähle mit schärferem Blick für die textuellen Relationen die Distinktion «avhängiga bestämmelser» (= konnektive + additive Bestimmung) und «oavhängiga bestämmelser» (selbständige Bestimmung) einführte.³

Die von uns vorgeschlagene Dreigliederung in «selbständige», «konnektive» und «additive» Bestimmungen dient nun freilich keinem Selbstzweck, sondern zielt ebenso wie die in den vorangegangenen Kapiteln vorgenommene Klassifizierung der Voraussetzung nach ihren textuellen Funktionen auf eine präzisere Segmentierung des Rechtstextes nach seinen konstituierenden Elementen. Sind die einzelnen Elemente einmal isoliert und auf ihren hierarchischen Ebenen klassifiziert, dann können in einem nächsten Schritt die internen Verkettungen syntaktischer und semantischer Art beschrieben werden.

Die Interrelationen zwischen Voraussetzung und konnektiver Bestimmung, denen wir uns in diesem Kapitel zuwenden, sind in den verschiedenen

² DIDERICHSEN, *Sætningsbygningin*, S.17.

³ STÄHLE, *Synt.*, S.45ff.

regionalsprachlichen Rechtsbereichen zwar unterschiedlich geregelt und deshalb von stilistischer Relevanz, folgen aber bestimmten Verknüpfungsbedingungen. Damit eine Verknüpfung der beiden rechtssprachlichen Struktureinheiten im Sinne einer textuellen Kohärenz überhaupt zustande kommt, muß die konnektive Bestimmung ganz allgemein gesagt gewisse Elemente der Voraussetzung wiederaufnehmen. Prinzipiell ist das Verhältnis von Voraussetzung und konnektiver Bestimmung daher als Beziehung zwischen zwei Nachbarsätzen beschreibbar, auf die verschiedene Textualitätsdefinitionen zutreffen. Nach R. Harweg vollzieht sich die Textkonstitution durch pronominale Verkettung oder «Substitution»: «*Substitution* ist die Ersetzung eines sprachlichen Ausdrucks durch einen bestimmten anderen sprachlichen Ausdruck. Der erstere dieser sprachlichen Ausdrücke, der ersetzt oder zu ersetzende, heißt *Substituendum*, der letztere, der ersetzende, *Substituens*.»⁴ W. Dressler sieht in der «Anaphora durch Pro-Formen»⁵ ein wesentliches Kriterium für die syntaktische Realisierung des Rückbezugs.⁶ Das von tschechischen Linguisten entwickelte und von F. Daneš fortgeführte System der «Funktionellen Satzperspektive» gliedert den Satz in «Thema» und «Rhema», wobei unter Thema der bekannte Bezugsgegenstand oder die Basis des Satzes, unter Rhema hingegen die neue Information verstanden wird. Der Text konstituiert sich daher als eine Sequenz von Themen, als «thematische Progression».⁷ Die sich weitgehend überschneidenden Termini *Substituens*, *Anaphora*, *Pro-Form* und *Thema* würden sich im Hinblick auf unsere Untersuchungsobjekte auf eine in der Voraussetzung gegebene Vorinformation beziehen, während komplementäre Begriffe wie *Substituendum*, *Kataphora*, *Bezugselement* und *Rhema* auf die Nachinformation der konnektiven Bestimmung verweisen.

Die von der zeichensyntaktisch orientierten Textlinguistik entwickelten Modelle, zu denen sich weitere, hier nicht angeführte Submodelle gesellen, sind zumeist dem Vorwurf nur bedingter Anwendbarkeit auf komplexere

⁴ R. HARWEG, *Pronomina und Textkonstitution* (= Beihefte zu Poetica 2) München 1968, Zitat S. 20.

⁵ W. DRESSLER, *Einführung in die Textlinguistik* (= Konzepte der Sprach- und Literaturwissenschaft 13) Tübingen 1972, S. 25 ff.

⁶ Ein auf «Pro-Formen» basierendes Modell der Wiederaufnahme hat ebenfalls entwickelt R. STEINITZ, *Nominale Pro-Formen* (= Arbeitsstelle Strukturelle Grammatik, Bericht 2) Berlin 1968.

⁷ F. DANEŠ, *Zur linguistischen Analyse der Textstruktur*, *Folia Linguistica* 4, 1970, S. 72–78.

Texteinheiten und konkrete Analyseverfahren ausgesetzt.⁸ Bei einem Rechtsfall wie

(4) Nu bita hundar bufe manna. giallde sa er hund a halft hit fysta sinni. GuL 217:74

besteht zwischen Voraussetzung und konnektiver Bestimmung zwar eindeutig ein Bezug im Sinne einer semantischen Kohärenz, aber weder die Substitutionstheorie Harwegs noch die Funktionelle Satzperspektive wird in einem ersten Analyseschritt direkt angeben können, auf welche Weise eine Substitution stattfindet bzw. welche sprachliche Elemente an einer thematischen Progression beteiligt sind. Nach Harweg müßte im zitierten Beispiel ein sprachlich nicht realisierter Zwischensatz (der etwas über den Besitzer der bissigen Hunde auszusagen hätte) angenommen werden, der sich Harweg zufolge durch «Interpolation» oder «Explizitierung» gewinnen ließe.⁹ Im Rahmen der Funktionellen Satzperspektive läge in unserem Fall eine thematische Progression «mit einem thematischen Sprung» vor, die aber von Daneš, abgesehen von der vagen Feststellung, daß das fehlende Glied der Themenkette aus dem Kontext ergänzt werden könnte, nicht weiter exemplifiziert wird.¹⁰ Dem Faktum, daß Textkohärenz zweifellos auch ohne expliziten syntaktischen Rückbezug möglich ist, trägt H. Isenberg mit der Unterscheidung zwischen «impliziter Referenz» und «expliziter Referenz» Rechnung¹¹, während W. Dressler eine Spaltung der Anaphora in «semantische Anapher» und «syntaktische Anapher» vorschlägt.¹² Eine weitere Textregel erlaubt nach Dressler eine Sonderung von expliziter (syntaktischer) Anapher durch Pronomina auf der einen und «anaphorischer Ellipse» auf der anderen Seite, wobei die anaphorische Ellipse nicht allein auf restituierbare Pronomina beschränkt ist, sondern

⁸ Einen kritischen Überblick vermitteln W. KALLMEYER *et al.*, *Lektürekolleg zur Textlinguistik I* (Einführung), Frankfurt 1974. Vgl. auch H. PLETT, *Textwissenschaft und Textanalyse*, Heidelberg 1975, S. 60ff.

⁹ HARWEG, *Pronomina und Textkonstitution*, S. 192ff. Nach Harwegs Substitutionsphänomenologie wäre unser Beispiel (4) unter dem Typ «Text-Kontiguitäts-Substitutionen» einzuordnen. Zur Kritik an diesem Verfahren vgl. K. BRINKER, *Textlinguistik. Zum Forschungsstand einer neuen linguistischen Teildisziplin*, in: U. Engel-Schwenke, O. (Hrsg.), *Gegenwartssprache und Gesellschaft*, Düsseldorf 1972, S. 48–63, bes. S. 54f. Weiterhin H. PLETT, *Textwissenschaft und Textanalyse*, S. 65–67.

¹⁰ F. DANEŠ, *Zur linguistischen Analyse der Textstruktur*, S. 78.

¹¹ H. ISENBERG, *Überlegungen zur Texttheorie*, in: J. Ihwe (Hrsg.), *Literaturwissenschaft und Linguistik I*, Frankfurt 1971, S. 155–172, bes. S. 162.

¹² W. DRESSLER, *Modelle und Methoden der Textsyntax*, *Folia Linguistica* 4, 1970, S. 64–71; DERS., *Einführung in die Textlinguistik*, S. 25ff.

auch für andere Pro-Formen gelten kann. Obwohl dieses Textmodell, das eklektisch aus anderen Modellen gewonnen ist, in seinen Extensionen beschränkt ist und im Hinblick auf unseren Untersuchungsgegenstand im Einzelfall modifiziert werden müßte, besitzt es den Vorteil der handlichen Anwendbarkeit und ist weniger auf Intuitivität angewiesen als abstraktere Modelle auf höherer Theoretisierungsebene. Mit den Begriffen semantische Anapher, explizite (syntaktische) Anapher und anaphorische Ellipse lassen sich, wie zu zeigen sein wird, wichtige Teilaspekte unterschiedlich genutzter und daher stilrelevanter Verknüpfungsrelationen zwischen Voraussetzung und konnektiver Bestimmung verfügbar machen.

Die textuelle Kohärenz von Voraussetzung und konnektiver Bestimmung vollzieht sich allerdings nicht nur im nominalen Bereich über Bezugselement und Pro-Form oder anaphorische Ellipse, sondern erfordert die Beteiligung weiterer Elemente mit referenziellem Potential. Zu ihnen gehört der Verbalkomplex, der als Träger der rechtssprachlichen Modalitäten die spezifisch pragmatischen Bedingungen von negativer oder positiver Norm und Dispens regelt. Weiterhin sind die Konnexionsmittel konjunktionaler, adverbialer und pronominaler Art zu berücksichtigen, durch die eine direkte Verbindung zur Voraussetzung hergestellt wird.

Wenn im folgenden versucht wird, die Konnexionsmittel, den Verbal-komplex sowie die Realisierung des anaphorischen Rückbezugs gleichermaßen in die Textanalyse einzubeziehen, sollte es möglich sein, die komplexe Kohärenzstruktur der konnektiven Bestimmung näher zu erfassen.

3.2. Die Besetzung der Anschlußstelle

3.2.1. Die altisländischen Konnexionspartikeln *pá* und *ok*

Das Vorfeld der konnektiven Bestimmung, d. h. die Stelle vor dem finiten Bestimmungsverb, die wir der Terminologie E. Drachs folgend als «Anschlußstelle»¹ bezeichnen, besitzt eine doppelte Funktion: zum einen wird hier in verschieden möglicher Form eine syntaktische Verbindung zur Voraussetzung hergestellt, zum anderen – jedenfalls potentiell – eine kommunikationsrelevante Anweisung erteilt, daß die nachfolgende Sequenz als Bestimmung aufzufassen ist.

¹ E. DRACH, *Grundgedanken der deutschen Satzlehre*, 4. Aufl., Darmstadt 1963, S. 29.

Beide Funktionen kommen in der aostn. Rechtssprache hauptsächlich in folgenden sprachlichen Möglichkeiten zum Ausdruck, wobei allerdings in den einzelnen Landschaftsrechten auf sehr verschiedene Weise verfahren wird:

1. Die Anschlußstelle ist durch das anaphorische Adverb *þá* (*tha*) besetzt (1 a), seltener durch ein anderes Adverb (1 b):

(1a) Uil man sæliæ andrum iorþ. // *tha* skal skötæ ofnæ þingi. SkL 51:39

(1b) Æ hvar mæn hittæs sattir ok skiliæs o sattir // *þær* ær æi eþsöre brutit. UL kg. 9:93

2. An die Anschlußstelle rückt ein anaphorisches Pronomen (2):

(2) Hvar sum brytær vp ren ok sten // *han* hetir i aþrum mannum ormyliæ. VgL I J 19:51

3. Die Anschlußstelle ist unbesetzt, d.h. die konnektive Bestimmung wird über das finite Verb asyndetisch mit der Voraussetzung verbunden (3)²:

(3) Dræpær maþær þrel mans. // *böte* firi markum þrem. VgL I M 5:13

Das Verb weist in dieser Position im Modus fast stets hortativen Konjunktiv auf und markiert über diese morphematische Differenzierung zugleich distinktiv die Einleitung der Bestimmung.

In der *Grágás* jedoch, die auch hierin wiederum ihren nur-isländischen Stilcharakter bestätigt, fehlt hortativer Konjunktiv in der Bestimmung völlig, und die Anschlußstelle ist neben statistisch wenig ins Gewicht fallenden okkasionellen Verweisformen entweder durch *þá* oder durch die Kopula *ok* besetzt. Das Material läßt darüber hinaus erkennen, daß *ok* im ganzen häufiger verwendet wird als *þá*. Von 1150 statistisch ausgewerteten konnektiven Bestimmungen, – dies entspricht etwa der Hälfte der gesamten Textmenge der *Grágás* (Korpus: Kr., Þing., Vig., Lbr.) –, entfallen 52% (602) auf den Typus mit *ok*-Einleitung, auf den *þá*-Typus 41% (465) und 7% (85) auf okkasionelle Formen, die hauptsächlich durch ein anaphorisches Pronomen wie *hann*, *þat* oder das Adverb *þar* repräsentiert sind (vgl. 3.2.2.).

Im Hinblick auf die Distribution der beiden Haupttypen im Gesamtkorpus der *Grágás* läßt sich weder für *ok* noch für *þá* ein signifikantes

² DE BOOR, *Studien*, S.106 klassifiziert diese Bestimmungen als «konjunktionslosen Typ» und die Art des Anschlusses als «Fortsetzungsstellung».

Muster feststellen. Nur sehr selten verwenden begrenzte Textpartien entweder ausschließlich *ok* (z.B. Kap.213) oder *þá* (z.B. Kap.206). In der Regel erscheinen beide Formen nebeneinander im Text und werden, wie folgender exemplarischer Beleg (4) zeigt, durchaus auch als Mittel der Variation eingesetzt:

- (4) Ef utlendr maðr býr frænd lavs oc verðr hann veginn. // *oc* a goði sa söc er hann er i þingi með. En ef goði sa veqr hann. // *þa* eigo samþingis goðar hans... Grág.I 97:173

Die Frage, ob zwischen den Konnexionspartikeln *þá/ok* und der Struktur der Voraussetzung bestimmte Relationen bestehen, hatten wir bereits bei der Sichtung der einzelnen Voraussetzungstypen zu beantworten gesucht. Es zeigte sich, daß die *nú*-Voraussetzung in ca. 70% aller Fälle die Kombination mit *þá* bevorzugt (vgl. oben 1.3., S.31), während sich die *ef*-, *þar er*-, *hv*- und *þótt*-Voraussetzungen hinsichtlich der Besetzung der Anschlußstelle neutral verhalten. Die bevorzugte Kombination der Voraussetzungskonstituente *nú* mit der Partikel *þá* läßt sich aus der textuellen Verwendungsweise der *nú*-Voraussetzung erklären: bei ihren häufigen resultativen, situativen oder seltener temporalen Funktionen im Text bilden *nú: þá* logische Korrelate. Es begegnen daneben allerdings auch aufeinanderfolgende *nú*-Sequenzen, die einen wahlfreien Einsatz von *ok/þá* als Mittel stilistischer Variation ausweisen (5):

- (5) Nv særir maðr hross manz // *oc* verþr hann utlagr vm þat iii. avrom... Nu særir hann sva at meín verþr at // *þa* verþr hann utlagr um þat iii. morcom. Nv verþr v. ávra scaðe at eða meire // *oc* varðar þa fiorbavgs garð. Grág.II 164:65

Abgesehen von der *nú*-Konstituente liefert das Voraussetzungssystem der *Grágás* somit keine Indizien, die zu einer Deutung des Nebeneinander von *þá* und *ok* in der Funktion von Konnexionspartikeln beitragen könnten.

Das eigentliche Problem gilt aber nicht dem Einsatz des anaphorischen *þá*, das eine gesamtaltnordische Erscheinung darstellt und zur Stilnorm sämtlicher Rechte gehört, sondern der spezifisch isländischen Verwendung der Kopula *ok*.

Die Verwendung von *ok* als Einleitung eines Nachsatzes wird in den syntaktischen Darstellungen des Anord. gelegentlich erwähnt, aber nur unzureichend oder überhaupt nicht erklärt. Heusler bezeichnet die Kopula in dieser Position als «hybrides *ok*», ohne allerdings eine nähere Definition für diesen Terminus zu liefern, und er klassifiziert ihren Einsatz syntaktisch

als Anakoluth.³ Die Belege sind allesamt der *Grágás* entnommen, wie Heusler überhaupt bei der Behandlung syntaktischer Probleme sehr reichlich rechtssprachliches Material heranzieht, das aber für die Sagaprosa, auf die sein Elementarbuch ja vor allem zielt, meist weniger repräsentativ sein kann. Nygaard bemerkt im Vorbeigehen: «Stundom knytttes eftersætningun (hovedsætningun) til forsætningun (bisætningun) med den forb. konj. o k. Denne sprogbrug synes fortrinsvis at forekomme i islandske skrifter.»⁴ Nygaards Einengung der Erscheinung aufs Aisl. läßt sich dahingehend präzisieren, daß konnektives *ok* in der anorw. Rechtssprache fast überhaupt nicht auftritt. Unsere anorw. Materialsammlung enthält lediglich zwei eindeutige Belege (6–7)⁵:

- (6) Nv verðr kona baugrygr. verðr hon bæðe arva oðals oc aura. // oc a engi maðr undan henne at leysa. GULL 275:92
 (7) En ef eigi er gerðt um. // oc scal hann ecki hafa af nema friðlaun eina. FrL XIII 1:240

Im Aisl. ist der *ok*-Anschluß durchaus nicht auf die Rechtssprache beschränkt, sondern kommt, wenngleich sparsam, in fast sämtlichen Prosatextsorten vor. Wir beschränken uns hier auf die folgenden Belege aus einer *Íslendingasaga* (8), einer *Konungasaga* (9), aus der Prosa der *Fáfnismál* (10) sowie aus der *Snorra Edda* (11):

- (8) Konungr svarar: Vill Þórólfr upp gefask ok ganga á vald mitt til miskunnar, ok mun hann halda lífi ok limum, en menn hans munu sæta refsingum, svá sem sakar falla til. Eg. Kap. 22.
 (9) En er Knútr konongr spurði þat er biskup hafðe mælt við Ólaf. Oc lagðe Knútr konongr mikla óvirðing við Ólaf síðan. OH. Kap. 12
 (10) Enn er hiartblóð Fáfnis kom á tungu hánom, oc scilði hann fuglsrødd. Fm. Prosa 186, 4–6.
 (11) Þá taka þeir enn skeið, en er Hugi er kominn til skeiðsenda ok snýzt aptr, ok er Þiálfi eigi þá kominn á mitt skeiðit. SE, Gylfaginning Kap. 46.

Mit *ok* werden einmal ein konjunktionsloser Konditionalsatz (8), ansonsten nur temporale Vordersätze verknüpft (9–11). Fritzners Wörterbuch bietet eine Reihe weiterer Belege,⁶ die hauptsächlich Werken des gelehrten Stils entstammen, aber ebenfalls fast nur temporale Vordersätze

³ HEUSLER, *Elementarbuch*, §§ 499, 530.

⁴ NYGAARD, *Norrøn Syntax*, § 270.

⁵ Ein weiterer Fall findet sich GULL 296:97; hier geht jedoch dem *ok*-Anschluss eine atypische *nú*-Bestimmung voraus. In FrL IV 30:167 dürfte es sich um eine Verschreibung (*oc* für *ör*) handeln.

⁶ J. FRITZNER, *Ordbog over det gamle norske Sprog*, Bd. 2, S. 889.

enthalten. Von der usuellen Sprachnorm her würde man an der Anschlußstelle jeweils das temporale Korrelat *þá* erwarten.

Überprüft man außernordische Dialekte und Sprachstufen auf analoge Verhältnisse, so zeigt sich, daß Kopulativpartikeln, die anord. *ok* entsprechen, nämlich ahd. *enti*, *ioh*, mhd. *und*, ags. *and* gleichfalls den okkasionellen Anschluß eines abhängigen Nachsatzes herzustellen vermögen, dem ein konditionaler oder temporaler Satz vorangeht.⁷ Kölbing⁸ und vor allem auch Grimm⁹ haben mit dem Blick auf das Aisl. angenommen, daß in diesen seltenen Fällen Reste einer noch sehr lockeren, syntaktisch unvertengten Konstruktion vorlägen. Ob diese Deutung für das Aisl. in vollem Umfang zureichend ist, wäre allerdings zu bezweifeln. Schon allein das statistisch aufweisbare Übergewicht des *ok*-Typus über den syntaktisch «wohlgeformten» *þá*-Anschluß in der *Grágás* einerseits, das Fehlen des *ok*-Typus in den übrigen anord. Rechten andererseits, würde gegen eine derartige Annahme sprechen. Man wird freilich auch zu einer anderen Entscheidung für das Aisl. gelangen müssen, wenn man die von der Sprachform abweichenden Belege aus der außerrechtssprachlichen Prosa einer genaueren Prüfung – und zwar auf ihre erzähltechnische Relevanz hin – unterzieht. In sämtlichen oben angeführten Belegstellen (8–11) enthält der mit *ok* eingeführte Nachsatz eine für die Darstellungsperspektive zentrale Information, indem explizit oder implizit nachdrücklich auf vorangehendes oder folgendes Geschehen verwiesen wird oder indem der Nachsatz nach sukzessiver Steigerung den Erzählgipfel selbst bezeichnet:

(8) Es käme noch einmal zur Wende im Sagageschehen, wenn Þórólfr auf das unerwartete Angebot (*ok mun hann halda lífi ok limum*), das seiner früheren Vertrauensstellung beim König Rücksicht trägt, einginge und um den Preis bedingungsloser und verräterischer Unterwerfung sein Leben rettete. Da Unterwerfung wie Verrat seinem Charakter fremd sind, muß Þ. völlig erwartungsgemäß den angebotenen Pardon zurückweisen. Sein daraus resultierender Untergang und die folgende Verwandtenrache motivieren die weitere norwegische Vorgeschichte der *Egils saga*.

(9) Der spätere heilige Olaf wird vom Erzbischof mit dem – ihm nicht zukommenden – Königstitel ausgezeichnet. Der Nachsatz registriert die

⁷ Zum Ahd. und Ags. vgl. E. KÖLBING, «Enti» den Nachsatz einleitend, *ZdPh* 4, 1873, S. 347–349; zum Mhd. vgl. M. LEXER, *Mittelhochdeutsches Handwörterbuch*, Bd. 2, Leipzig 1876, Sp. 1776.

⁸ KÖLBING, «Enti» den Nachsatz einleitend, S. 348f.

⁹ Vgl. *Deutsches Wörterbuch*, Bd. II, III. Abt., Leipzig 1936, Sp. 419b.

Reaktion des dupierten Königs Knut und verweist vorausdeutend auf die folgenden Verwicklungen.

(10) Der Nachsatz, der im Prosaabschnitt zwischen Fm. 31 und 32 die gesteigerte letzte Phase des knappen Handlungsablaufs nach der Erlegung des Drachen bezeichnet, enthält mit dem Vernehmen der Vogelstimmen das überraschende und entscheidende Moment und bereitet gleichzeitig auf die folgende Vogelweissagung vor. Der Nachdruck, der auf dieser Mitteilung liegt, wird zusätzlich unterstrichen, indem *ok* den usuellen Anschluß der vorangehenden *er:þá*-Konstruktionen (*Er hann hugði, at fullsteict væri... þá tók hann á fingri sínom...*) substituiert.¹⁰

(11) Im dreigliedrigen Handlungsablauf markiert der *ok*-eingeleitete Nachsatz den Gipfelpunkt der Episode: im hoffnungslosen Wettkampf mit dem Gedanken (Hugi) legt auch der schnellfüßige Þjálfir am Ende nur noch eine lächerliche Strecke zurück. Wiederum kontrastiert der *ok*-Einsatz mit dem usuellen *þá*-Anschluß einer vorangehenden Konstruktion.

In den exemplarisch vorgeführten Fällen schafft der ungewohnte syntaktische Anschluß durchwegs eine Innovation und dient dem stärkeren Hervorheben des inhaltlich wichtigen Nachsatzes. In diesem Sinne wird man wohl auch Heusler interpretieren dürfen, wenn er nachsatzeinleitendes *ok* als «hybrid» bezeichnet. Während jedoch die Verwendung von *ok* im außerrechtssprachlichen Bereich einem bewußten Selektionsvorgang entspringt und somit erhebliche stilistische Relevanz besitzt, läßt das Nebeneinander von *ok* und *þá* in der *Grágás* keine spezifischen Selektionsmechanismen erkennen, die eine bestimmte Hierarchie in bezug auf den jeweiligen kontextbezogenen Stilwert beider konkurrierender Anschlußformen andeuten könnten. Falls aber nachsatzeinleitendes *ok* für die aisl. Rechtssprache ursprünglich einen ähnlichen verwendungsbedingten Stilwert besessen hat, wie er von uns für andere Textsorten wahrscheinlich gemacht wurde, so müßte es schon in einem frühen Stadium rechtssprachlicher Kommunikation zu einer weitgehenden Mechanisierung der Verhältnisse gekommen sein.

Eine Kontrollmöglichkeit bietet das in mehr als einer Hinsicht merkwürdige Rechtsfragment AM 315 D fol., das aus zwei Pergamentblättern

¹⁰ In älteren Ausgaben der *Edda* wurde das nachsatzeinleitende *ok* zumeist getilgt, obgleich Codex regius und Papierhandschriften übereinstimmen.

besteht und Teile des *Landbrigðabáttr* abhandelt.¹¹ Es wird allgemein in die Zeit um ca. 1150 datiert¹² und gehört damit zu den ältesten uns erhaltenen aisl. Handschriften überhaupt. V. Finsen betrachtet das Bruchstück als ursprünglichen Bestandteil einer vollständigen *Grágás*-Handschrift, die in der Textüberlieferung jedoch nicht zu den beiden bewahrten Hauptrezensionen K. und Stað. stimmte.¹³ Trotz äußerer Unterschiede in der Formulierungspraxis lassen sich jedoch bemerkenswerte inhaltliche Übereinstimmungen zwischen AM 315 D, K. und Stað. feststellen, die nach Finsen zu der Annahme berechtigen, daß das Material der *Grágás* bereits um die Mitte des 12. Jahrhunderts im wesentlichen fertig ausgebildet vorlag.¹⁴ Zu einem ähnlichen Resultat kommt Ó. Lárusson, der überdies die Ansicht vertritt, daß AM 315 D noch den Sprachstand der *Haflíðaskrá* von 1117/1118 repräsentiere.¹⁵

Das Fragment überliefert insgesamt 31 deutbare konnektive Bestimmungen, von denen 19 auf den *þá*-Typus und 12 auf den *ok*-Typus entfallen, während weitere mögliche Anschlußformen fehlen. Im Gegensatz zum Text der *Konungsbók* dominiert frequenzmäßig somit *þá*, doch besagt dies bei einem derart begrenzten Korpus, wie er dem Fragment entnommen werden kann, relativ wenig. Obgleich nicht mit Sicherheit feststeht, daß AM 315 D auf der Grundlage der *Haflíðaskrá* basiert, so ist doch evident, daß der *ok*-Anschluß bereits in einem sehr frühen Stadium schriftlich fixierten Rechts zur syntaktisch-stilistischen Norm gehört.

Überprüft man das Fragment auf spezifische Verwendungsbedingungen von *ok* und *þá*, wobei als Verwendungsbedingung die Relation der Konnexionspartikeln zum nachfolgenden Bestimmungsverb bzw. der nachfolgenden Verbalgruppe gelten soll, so sind zwei sich teilweise überschneidende Tendenzen zu beobachten. Auf der einen Seite können *ok* und *þá* zum folgenden finiten Bestimmungsverb bzw. der Verbalgruppe in identischer Kontextbeziehung stehen:

(12a) Nu... // *ok* brigþesk þa landet. Grág. II, S. 222

(12b) Ef... // *þa* brigþesk landet. Grág. II, S. 222

¹¹ Abgedruckt in *Grág. II*, S. 219–226.

¹² Vgl. V. FINSEN, *Grág. IV*, S. 223. Ó. LÁRUSSON, *Grágás*, in: *Lög og saga*, Reykjavík 1958, S. 132f.

¹³ Vgl. *Grág. II*, S. 219, *Grág. IV*, S. 223.

¹⁴ V. FINSEN, *Om de islandske love i fristatstiden*, in: *Aarbøger for nordisk Oldkyndighed og Historie* 1873, S. 101–250, bes. S. 215 mit Anm. 1, S. 240ff.

¹⁵ Ó. LÁRUSSON, *Grágás*, S. 132f.

- (13a) Ef... // *oc* scal hann varþa... Grág. II, S. 226
 (13b) Nu... // *þa* scal hann taca... Grág. II, S. 221
 (14a) Ef... // *oc* es hann vtlagr. Grág. II, S. 222
 (14b) En ef... // *þa* es hann vtlagr. Grág. II, S. 222
 (15a) En ef... // *oc* varþar þat vtlegþ. Grág. II, S. 225
 (15b) Ef... // *þa* varþar honom þat vtlegþ. Grág. II, S. 224

In bezug auf die Häufigkeit einzelner Kombinationen zeigt sich jedoch auf der anderen Seite, daß *þá* die Verbindung mit modalen Bestimmungsverben bevorzugt (10 *þá* + Modalverb gegen 3 *ok* + Modalverb), während *ok* sich überproportional mit formelhaften Strafbestimmungen vom Typ der Beispiele (14a), (14b) und (15a), (15b) verbindet (7 *ok* + Formel gegen 5 *þá* + Formel).

Mit diesen Befunden ist zwar die Frage nach einer möglichen Hierarchie der Stilwerte beider konkurrierenden Anschlußformen nicht beantwortet, und sie wird sich, da uns die Kenntnis der ursprünglichen sprecher- und hörerbezogenen Konventionen fehlt, wohl auch kaum beantworten lassen, aber es ist wenigstens der Tendenz nach erkennbar, daß *ok* und *þá* jeweils bestimmte Kombinationen priorisieren. Weitere Aussagen läßt das schmale Korpus AM 315 D vorläufig nicht zu. Wir werden auf dieses Problem unter 3.3. zurückkommen.

Wir hatten festgestellt, daß *ok* an der Anschlußstelle dazu dient, sowohl die Verbindung mit der Voraussetzung herzustellen wie das Einsetzen der Bestimmung zu markieren. Wenn *ok* in dieser Position mit *þá* kommutierbar ist, so besagt dies natürlich nicht, daß *ok* auch zugleich semantische Funktionen von *þá* übernimmt. Denn das anaphorische Adverb *þá* bezeichnet ja nicht nur die syntaktische Relation zwischen Voraussetzung und konnektiver Bestimmung, sondern erfüllt zugleich eine Verweisfunktion, indem der Handlungsvorgang der Voraussetzung verallgemeinernd zusammengefaßt und mit der Rechtsfolge in Verbindung gesetzt wird. Sofern diese resümierende Verweisfunktion nicht durch andere anaphorische Adverbien wie *þar* und *svá*, durch das unpersönliche zusammenfassende *þat* oder wie überhaupt am häufigsten in der *Grágás* durch ein anaphorisches Pronomen (*hann*, *hon*, *þeir*) übernommen wird, bleibt *þá* zumeist auch in der *ok*-Bestimmung erhalten. Diese Bedingungen sind bereits im Fragment AM 315 D erkennbar. Von den kontrollierbaren 12 *ok*-Bestimmungen enthalten 5 Fälle anaphorische Pronomen (ohne *þá*) (16), 5 Fälle unpersönliches zusammenfassendes *þat* (17), während in 2 Fällen, die keines der vorher genannten Merkmale aufweisen, zusätzlich *þá* gesetzt wird (18a–18b):

- (16) Ef... // *ok* scal *hann* varða við enge því en fimta dag. Grág. II, S. 226
 (17) En ef... // *oc* varðar þat vtlegþ. Grág. II, S. 225
 (18a) Nu... // *ok* brigðesk þa landet. Grág. II, S. 222
 (18b) En ef... // *oc* ma þa föra til þyfþar eða til gortøke. Grág. II, S. 223

Im Gegensatz zur konstruktionskonformen Nachsatzeinleitung durch *þá* erfüllt *ok* an der Anschlußstelle sichtlich keine anaphorischen Funktionen, sondern bewirkt eine semantische Verschiebung. Andererseits ist *ok* nicht nur als bloßes Konnexionsmittel zu betrachten. Der konstruktionsfremde Neuansatz, der zugleich in syntaktischer wie semantischer Hinsicht vorliegt, signalisiert einen bestimmten kommunikativen Redezweck, indem die Aufmerksamkeit auf die nachfolgende Rechtsbestimmung gelenkt wird. Derartige ausdrucksvolle Konstruktionsbrüche aber dürften vor allem der gesprochenen Rede zuzuordnen sein, und es wäre durchaus erwägbare, nachsatzeinleitendes *ok* im Hinblick auf die intendierte Argumentationsstruktur der konnektiven Bestimmung als Kriterium mündlichen Rechtsstils gelten zu lassen. In diesem Falle müßten dem *ok*-Einsatz jedoch auch besondere suprasegmentale Eigenschaften, also etwa der Akzentuierung und Intonation, zuerkannt werden, die von uns freilich nicht nachvollziehbar sind. Unerklärt bleibt allerdings auch bei einer möglichen mündlichen Herleitung der spezifisch isländische Charakter dieses funktionalen Sprachmittels. Sucht man nach Einflußmöglichkeiten im näheren Umkreis aisl. Sprach- und Stiltradition, die bereits in einem frühen Stadium wirksam gewesen sein müßten, so ist man in erster Linie auf den gelehrten Stil verwiesen. Auch Werken des gelehrten Stils, d. h. vor allem kirchlichen und legendarischen Inhalts, sind gekoppelte syntaktische und semantische Anakoluthe nicht fremd. Diese sind jedoch eher der Inkompetenz des Schreibers zuzuschreiben als unter kommunikationsrelevante Aspekte zu stellen, denn sie ergeben sich zumeist in sehr komplexen Konstruktionen, wenn der Anfang des Satzgefüges nicht mehr überblickt wird. Der konstruktionssprenge *ok*-Ansatz tritt jedenfalls nicht häufiger auf als in anderen außerrechtssprachlichen Textsorten.

3.2.2. *Okkasionelle Anschlußformen in der Grágás*

Neben die beiden dominierenden Anschlußkategorien *ok* und *þá* treten in der *Grágás* eine Reihe weiterer Anschlußformen, die z. T. aostn. Verhältnissen entsprechen und sich nach den Merkmalen des sprachlichen Verbindungsmittels in folgender Weise klassifizieren lassen:

1. Der Anschluß erfolgt pronominal-anaphorisch durch das Personalpronomen *hann* (mit Pluralsupplement *þeir*).
2. Der Anschluß erfolgt pronominal-anaphorisch durch das unpersönliche Demonstrativum *þat*.
3. Der Anschluß erfolgt adverbial-anaphorisch durch das Lokaladverb *þar*.
4. Die Anschlußstelle bleibt unbesetzt, d. h. die Verkettung von Voraussetzung und konnektiver Bestimmung wird nicht durch lexikalisch-syntaktische Mittel realisiert, sondern in ungedeckter Anfangsstellung durch das finite Bestimmungsverb selbst übernommen.

Mit 85 Belegen oder 7% des ausgewerteten Korpus nehmen diese Anschlußformen jedoch eine untergeordnete Stellung ein. Sie können auf Grund ihrer niedrigen Frequenz als okkasionelle Normabweichungen klassifiziert werden.

Im Hinblick auf die Voraussetzungstypen, die auf diese okkasionelle Weise aufgenommen werden, ist distributionell ein deutliches Übergewicht der *ef*- und *þar er*-Voraussetzung (70 *ef*, 12 *þar er*) festzustellen, während der *nú*-Typ nur in 2 Belegen vertreten ist und *hv*- und *þótt*-Typen ganz fehlen.

3.2.2.1. Anschluß durch Personalpronomen

Das ausgewertete Material bietet 37 Belege für diese Anschlußform, wovon 29 auf das Personalpronomen der 3. Person *hann* (1a + 1b) und 8 auf die Supplementform im Nom. Pl. *þeir* (2) entfallen, während das Femininum *hon* fehlt. In einem isolierten Fall, der ebenfalls zu dieser Kategorie zu stellen wäre, wird die Voraussetzung durch das persönliche Demonstrativum *sá* «dieser» aufgenommen (3). Der Anschluß durch *hann/þeir/sá* ist außerdem dadurch charakterisiert, daß auf das Pronomen stets ein modales Bestimmungsverb (*skal, á*) folgt.

- (1a) Ef maðr vill mála land selia. // *hann* skal fara til fundar við þann mann. er mála á. Grág. II 193:102
- (1b) Ef sa maðr verðr sótttr vm þat at hann hafe rekit bv fe annars sva at máls misse. // *hann* a at queðia ser biarg quiðar vm þat. Grág. II 200:113¹

¹ Weitere Belege mit *hann* Grág. I 1:5, 4:17, 5:20, 21:40, 22:40, 25:48, 27:51, 32:57f., 33:59, 36:67 usw., Grág. II 199:109, 201:114, 202:115, 204:118, 205:120, 207:121f., 208:122 usw.

- (2) Þar er menn eigo afretto saman .ii. eþa fleire // þeir scolo reca fe sitt i afrétt. Grág.II 201:113²
- (3) Ef fe manna gengr or afrétt oc íland þess manz er næstr býr afrétt. // Sa á coste iii. Grág.II 203:118

Im Gegensatz zum anaphorischen Adverb *þá*, das die Voraussetzung verallgemeinernd zusammenfaßt, bewirken die Pronomen eine Verkettung durch Substitution eines speziellen Satzgliedes (1 a), (1 b) oder einer ganzen syntaktischen Gruppe (2), (3). Indem die Substitution vor dem finiten Bestimmungsverb erfolgt, wird zugleich die usuelle Satzgliedfolge aufgelöst. Das wiederaufgenommene Satzglied bzw. die syntaktische Gruppe erhält durch die Ausrahmung besonderes Gewicht. Man kann folglich von einer expressiven Satzeröffnung sprechen, deren Bedingungen aus der jeweiligen Äußerungssituation erwachsen.³

3.2.2.2. Anschluß durch unpersönliches *þat*

Das unpersönliche Demonstrationspronomen *þat* (17 Belege) bezieht sich nicht auf das Agens der Voraussetzung, sondern greift einen wesentlichen Teilinhalt des Vordersatzes auf, nämlich das Tatmoment, das hauptsächlich zu einer formalisierten Strafbestimmung in Beziehung gesetzt wird:

- (1) Ef maþr ferr með fordæs skap. // þat varþar scoggang. Grág.I 7:23
- (2) Ef maðr viðr alande annars olofat oc sceðr þar iorð olofat eða slær. // þat varðar iii. marca utlegð. Grág.II 185:93
- (3) Ef maðr førir scógar marc eða engia eða afretta. eða lanðz merke. // þat varðar honom fiorbavgs garð. Grág.II 199:110⁴

Auch hier handelt es sich um einen Ausklammerungsvorgang, dem ausdrucksverstärkende Funktionen zukommen. Dies wird besonders dann deutlich, wenn *þat* ausnahmsweise nicht den Tatvorgang wiederholt und zusammenfaßt, sondern sich auf ein spezielles Satzglied im Neutrum, sei es Subjekt (4) oder Objekt (5) der Voraussetzung, bezieht. Das Demonstrati-

² Die weiteren Belege mit *þeir* Grág.I 35:64, 41:72, 41:73, 42:76, Grág.II 191:98, 202:117, 215:128.

³ Expressive Satzeröffnungen liegen außerdem in jenen seltenen Fälle vor, wenn der Bestimmung die Negation *eigi* vorausgeht (vgl. Grág.II 175:83, 203:118) bzw. wenn *þá* mit *at* (*at þá*) kombiniert wird (vgl. 2 Belege Grág.I 35:61).

⁴ Die weiteren Belege mit *þat* Grág.I 4:15, 7:22, 7:23, II 174:82, 181:91, 182:92, 199:110 (3), 199:111 (3), 200:112, 201:113.

vum wird bei dieser Art der emphatischen Hervorhebung zusätzlich durch eine Präposition (*at, um*) gestützt:

- (4) Ef þing berr a ena hælgo vico. // *at þat* a eigi fyrir þeim málom at standa er þar þarf at hafa a þingi. Grág. I 58:100
- (5) Ef manne er stefnt fyrir fardaga at logheimile sino. // *vm þat* lögheimile scal queðia bva þott vm alþingi se quatt. Grág. I 72:122

Da in diesen Einzelfällen ein spezieller Rechtsbegriff und nicht das Tatmoment substituiert wird, ist die Verbalgruppe der Bestimmung in Modalumschreibung durch *á* (4) und *skal* (5) gekennzeichnet und nicht in allgemeiner, formalisierter Form gegeben.

3.2.2.3. Anschluß durch *þar*

Das Lokaladverb *þar* «dort» ist in seinen Funktionen weitgehend der usuellen adverbialen Anschlußform *þá* vergleichbar. Man könnte erwarten, daß *þar* das gegebene Korrelat zur Voraussetzungsconstituenten *þar er* bildet, doch ist dies von insgesamt 12 Belegen⁵ nur zweimal der Fall (1). Ansonsten werden nur *ef*-Voraussetzungen aufgenommen (2), deren lokaler Bezug sehr allgemein zu fassen ist:

- (1) Þar er sær eða votn eða veðr recr hey manna saman fleire en eins // *þar* scal sa er hey á i annars heyi oc í annars lande fara. Grág. II 198:106f.
- (2) Ef barn omagar eigo mála a lande. // *þar* scal fiárvarðveizlo manne þeirra bioða þat land. Grág. II 195:105

3.2.2.4. Unbesetzte Anschlußstelle

Nur in 10 Fällen⁶ wird die konnektive Bestimmung ohne syntaktisch-lexikalische Verbindungsmittel direkt in der Weise an die Voraussetzung angeschlossen, indem das finite Bestimmungsverb an die erste Stelle tritt. Diese Belege werfen die Frage auf, ob die in der klassischen Sagaprosa recht häufig asyndetische Verknüpfung von Vorder- und Nachsatz bereits durchgeführt oder ob lediglich eines der usuellen rechtssprachlichen Verbindungsmittel abschreibbedingt entfallen ist. Erstere Möglichkeit scheint in 2 Belegen vorzuliegen, die im Kontext direkt aufeinanderfolgen und sich im einleitenden kirchenrechtlichen Abschnitt (Kr.) finden:

⁵ Grág. II 181:90, 194:105, 195:105, 198:106f., 199:110 (3), 202:114, 202:115, 206:121, 207:122, 208:122, 220:138.

⁶ Grág. I 5:19 (2), 7:23, 18:37, 68:120; 76:124; Grág. II 199:108, 209:124, 219:136 (2).

- (1) Þar er byskop vígir kirciv. // a hann at taka .xij. avra ...
 (2) Þar er hann vígir song hvs. eþa bæna hús. // scal hann taka .vj. avra hvart sem hann vígir. Grág. I 5:19

Es dürfte nicht unberechtigt sein, diese Verbindungen als ursprünglich asyndetisch zu behandeln, da die übersichtliche Voraussetzung keiner weiteren Aufnahme bedarf und als präverbales nominales Satzglied der Bestimmung fungieren kann. Da jedoch eine distinktive Kennzeichnung der Bestimmung nicht mehr gegeben ist, wird diese Art der Satzverbindung ansonsten in der *Grágás* strikt vermieden.

Anders sind wohl diejenigen Fälle zu beurteilen, in denen eine formalisierte Strafbestimmung ohne Verbindungsmittel an die Voraussetzung angeschlossen wird:

- (3) Enn ef hann yrkir eigi landit sem þarf oc liggia engiar o slegnar // varðar honom þat utlegð. Grág. II 219:136

Hier würden wir einen Flüchtigkeitsfehler des Schreibers vermuten.

In der aschwed. Rechtssprache sind vergleichbare Konstruktionen mit indikativischer Verbaleröffnung der Bestimmung nur in wenigen Ausnahmefällen in VgL I und DL belegt:

- (4) Æn bonde gyptir dotur sinæ mæþ mund ok mæþ mælæ. // skal vitæ mæþ tvænni typltum. VgL I A 7:26

Von de Boor werden diese Fälle nicht als Form der Hypotaxe bewertet, sondern er sieht hier einen «besonders altertümlichen Typus mit parataktischem Hauptsatz»⁷ vorliegen. Auf die Verhältnisse der *Grágás* wäre dieser Befund indessen kaum übertragbar.

3.2.3. Die altnorwegischen Verhältnisse

3.2.3.1. Überblick

Bereits bei der Behandlung des Voraussetzungscomplexes konnte eine regionale Differenzierung der awest. Rechtssprache in einen anorw. und einen aisl. Bereich vorgenommen werden. Die spezifischen Verwendungsweisen stilrelevanter Sprachmittel, ihre Frequenz, Distribution und Kombination in den Einzeltexten, aber auch das Nichtvorhandensein bestimm-

⁷ DE BOOR, *Studien*, S. 111 f.

ter Stilelemente lieferten Kriterien für die Abgrenzung rechtssprachlicher Subsysteme. Trotz vieler Gemeinsamkeiten zwischen anorw. und aisl. Rechtssprache ergab sich eine weitgehende Eigenständigkeit der *Grágás*, während die anorw. Landschaftsrechte mit z. T. sehr unscharfen Grenzen untereinander gewisse Parallelen zur Formulierungspraxis aschwed. Rechte erkennen ließen.

Ähnliche Überschneidungs- und Ausgliederungstendenzen lassen sich auch hinsichtlich der stilrelevanten Komponenten der konnektiven Bestimmung feststellen. Während das Verbindungsmittel *ok*, von zwei anorw. Belegen (vgl. S.94 [6–7]) abgesehen, allein in der *Grágás* Verwendung findet, weisen die anorw. Rechte mit asyndetischem Anschluß durch konjunktivisches Bestimmungsverb eine Variante auf, die aisl. nicht selektioniert wird, die aber andererseits ein verbreitetes Stilspezifikum aschwed. Rechte bildet. Wiederum wird jedoch eine signifikante Abstufung dahingehend sichtbar, daß diese Anschlußform aschwed. allgemein sehr frequent auftritt, in den anorw. Rechten mit Ausnahme von Borg.I aber eine sehr untergeordnete Rolle spielt.

Das verbindende Merkmal der anorw. Rechte stellt der durchwegs dominierende adverbiale Anschluß durch *þá* dar. Dieser Hauptkategorie und dem genannten konjunktivischen Anschlußtyp kann eine dritte Gruppe zugeordnet werden, die sich aus den vorher für die *Grágás* charakterisierten okkasionellen Anschlußformen ergibt.

Zunächst sei ein tabellarischer Überblick über das Vorkommen der drei Anschlußkategorien in den einzelnen Rechten geboten. Als Korpus diente jeweils der Gesamttext von Gull, FrL, Eids.I und Borg.I.

	<i>þá</i>	Konjunktiv	Okkasionell
Gull	1065 (= 90%)	65 (= 6%)	50 (= 4%)
FrL	945 (= 90%)	70 (= 7%)	30 (= 3%)
Eids.I	143 (= 93%)	3 (= 2%)	7 (= 5%)
Borg.I	83 (= 65%)	22 (= 17,5%)	23 (= 17,5%)

Diese quantifizierbaren Gegebenheiten lassen einerseits erkennen, daß *þá* im Anorw. das beherrschende Verbindungsmittel stellt, andererseits aber die Textgruppe Gull, FrL und Eids.I sich deutlich von Borg.I abhebt. Während in Gull, FrL und Eids.I die konjunktivischen und okkasionellen Anschlußformen einen prozentual ablesbar niedrigen Stellenwert einnehmen, erhalten sie in Borg.I stilbildendes Gewicht. Damit zeigt dieses

südnorwegische Christenrecht aus dem Rechtsbezirk um den Oslofjord erneut das eigentümliche Gepräge, auf das in anderem Zusammenhang schon mehrmals verwiesen wurde.

Die dominierende und usuelle Anschlußform *þá* bedarf keiner weiteren qualitativen Interpretation, da sich ihre funktionale Verwendung grundsätzlich nicht von den aisl. Bedingungen unterscheidet. Der in der *Grágás* fehlende asyndetische Anschluß durch Konjunktiv sowie die okkasionellen Verbindungsmittel des Anorw. seien jedoch im folgenden kurz vorgestellt.

3.2.3.2. Asyndetischer Anschluß durch Konjunktiv

Der rechtssprachliche Konjunktiv Präsens, von Stähle als «resolutions konjunktiv»¹ gekennzeichnet, gibt Handlungsanweisungen und besitzt in diesem Sinne Referenzcharakter. Im Textzusammenhang ist seine Position weitgehend festgelegt, da durch konjunktivisches Verb der Text in erster Linie fortgesetzt, kaum aber begonnen werden kann. Durch Konjunktiv (neben Modalumschreibung und Indikativ) sind deshalb konnektive und additive Bestimmungen charakterisiert, nur höchst selten jedoch selbständige Bestimmungen beispielsweise vom Typ des einfachen allgemeinen Rechtssatzes.

Steht nun das Verb der konnektiven Bestimmung im Konjunktiv, so wird das konnektierende Mittel *þá* unter gewissen Bedingungen getilgt. Nach Diderichsen tritt die zur Asyndese führende Tilgung des *þá* im adän. SkL und in einer Reihe aschwed. Rechte hauptsächlich dann ein, wenn das Subjekt der Bestimmung nicht explizit ausgedrückt ist.² Diese Tilgungsregel besitzt nicht nur für die aostn. Verhältnisse Geltung, sondern trifft weitgehend auch für die von uns untersuchten anorw. Rechte zu. Von den insgesamt 160 anorw. Fällen (vgl. Tabelle oben), in denen asyndetischer Anschluß durch Konjunktiv erfolgt, weisen nur 27 Belege explizites Subjekt auf, während die restliche Hauptmasse subjektlos gebildet ist. Die Einzelrechte bieten folgendes Bild:

In GulL entfallen von 65 asyndetischen Belegen 57 auf den subjektlosen Typ.³ Diese Bestimmungen beziehen sich stets auf die handelnde Person,

¹ STÄHLE, *Lagspråk*, Sp. 170.

² P. DIDERICHSEN, *Om Brugen af det sammenfattende þa i østnordisk Lovsprog*, in: *Studier tilegn. V. Dahlerup* (= *Sprog og Kultur. Tillægsbind til 3. Aargang*) København 1934, S. 92–101, bes. S. 93–95.

³ Vgl. GulL 28:17, 75:38, 75:39, 96:46, 99:47, 124:53, 130:55, 136:56, 136:57, 137:57, 185:68, 309:101, 318:108 usw.

d. h. auf das Agens der Voraussetzung. Das fehlende Subjekt kann somit exakt aus dem direkten Ko-Text ergänzt werden. Die Mehrzahl subjektloser Bestimmungen ist zudem an ganz bestimmte, funktional festgelegte Rechtsverben gebunden und erhält dadurch ein stark formalisiertes Gepräge. In Gull dominieren die Rechtsverben *gjalda* «büßen, zahlen» (14 Belege, vgl. [1]), *bæta* «Buße zahlen, büßen» (12 Belege, vgl. [2]) und *synja* «sich verteidigen, den gerichtlichen Spruch abwehren, die Klage zurückweisen» (10 Belege, vgl. [3]):

- (1) Ef umage brenner firi manne. // giallde halft apr. 99:47
- (2) Nu hæggr maðr voðva af manne sva at a iorð fellr. // bæte .vi. aurum. 185:67f.
- (3) Ef manne er þat kent at hann fare með spár. // syni með settar eiði. 28:17

Bei den übrigen 8 Belegen⁴ läßt sich das Bestimmungssubjekt nicht aus dem direkten Ko-Text der Voraussetzung oder dem weiteren Kontext des betreffenden Rechtsfalles erschließen und wird deshalb explizit gesetzt (4):

- (4) Nu bita hundar bufe manna. // giallde sa er hund a halft hit fysta sinni. 217:74

In FrL werden von insgesamt 70 Belegen 52 Fälle subjektlos gebildet.⁵ Auch in diesem Text dominiert das Verb *gjalda* (26 Belege), während andere spezifisch juristische Verben weniger häufig als in Gull vertreten sind. Von den 18 Fällen mit notwendigem und daher explizit gesetztem Subjekt entfallen allein 11 auf den für Gull exemplarisch angeführten Strukturtyp (4): Demonstrativum + Relativsatz⁶; der Rest verteilt sich auf anaphorische Personalpronomen und selbständige Nominalsubjekte.⁷

Die drei Belege aus Eids.I (16:380, 37:388, 45:390) sind sämtlich subjektlos. In Borg.I stehen 21 subjektlose Bestimmungen⁸ einem Fall mit notwendigem Pronominalsubjekt (14:348) gegenüber. Stilcharakteristisch ist für dieses Recht der häufige Einsatz von *bæta* (15 Belege):

- (5) En ef maðr etr kiot a þeim daghum er fasta er boðen. // bæte sem daghriki er til. 6:342

⁴ 66:34, 99:47 (2), 100:47, 111:50, 115:51, 136:56, 217:74.

⁵ Vgl. FrL II 2:131, III 20:154, IV 5:159, V 9:178, VIII 8:206, IX 13:212, X 46:228, XI 8:231, XIII 11:244, XIV 2:248, XVI 1:257.

⁶ Vgl. II 16:136, V 16:181, VII 26:204, X 10:219, XI 17:234, XII 2:236, XIV 8:251 usw.

⁷ III 6:150, III 15:152, X 49:229, XI 8:231, XI 14:233, XIV 1:248.

⁸ Borg.I 3:340, 6:342f. (6), 7:343, 9:345, 13:348, 14:348f. (8), 16:351 (2), 17:351.

Die bevorzugte Nutzung von *bæta* stellt Borg.I in die Nähe von VgL I, denn in diesem westlichsten aschwed. Recht ist *bæta* in konjunktivischer Verwendung gleichfalls die meistgebrauchte Verbalform.⁹

Dem gegebenen Überblick über die vier anorw. Rechte läßt sich entnehmen, daß asyndetischer Anschluß durch Konjunktiv bis auf eine verhältnismäßig kleine Gruppe besonders gekennzeichnete Ausnahmen ohne expliziten morpho-semanticen Rückbezug erfolgt. Wie die zitierten Beispiele (1), (2), (3) und (5) lehren, kann als Bezugselement der elidierten Pro-Form, die als Pronominalsubjekt der Bestimmung zu restituieren wäre, mühelos und unzweideutig die in der Voraussetzung bezeichnete Tatperson identifiziert werden. Diese Form der ko-textuellen oder anaphorischen Ellipse führt gleichzeitig zur Tilgung des usuellen Konnexionsmittels *þá*. Man wird derart reduzierte Bestimmungen als ausdrucksökonomische Bildungen deuten können, die letztlich pragmatischen Textbedingungen unterliegen. Da die Satzeinleitung distinktiv durch den Konjunktiv einer begrenzten Gruppe von Rechtsverben angezeigt wird und über die referentielle Identität zwischen dem Agens der Voraussetzung und dem der Bestimmung keine Unklarheit besteht, wird der Konnektor *þá* in seiner präzisierenden Funktion überflüssig.

3.2.3.3. Okkasionelle Anschlußformen

Mit Ausnahme von Borg.I besitzen okkasionelle Anschlüsse in den anorw. Rechten frequenzmäßig gesehen einen niedrigen Stilwert (vgl. Tabelle S. 104). In FrL und Eids.I ist das Konnexionsmittel im Gegensatz zur *Grágás* fast durchwegs mit Pronomen identisch,¹⁰ die allerdings einen größeren Formenreichtum aufweisen als der aisl. Text.

In FrL wird der pronominal-anaphorische Anschluß nicht nur durch die Personalpronomen mit ihren Pluralsupplementen *hann/þeir* (1a + 1b)¹¹, *hon/þær* (nur die angeführten 2 Belege [2a + 2b]) bzw. durch *þat/þau* (3a + 3b)¹² hergestellt, sondern es werden überdies die persönlichen

⁹ Zu VgL I vgl. die statistischen Angaben bei G. MATSSON, *Konjunktiven i fornsvenskan*, Lund 1933, S. 24.

¹⁰ Nur einmal FrL 43:227 erscheint das Pronominaladverb *þar*.

¹¹ 15 Belege: Einl. 3:128, II 10:134, II 15:152, 22:155, IV 32:168, 46:172, 53:173, IX 25:215, X 5:218, 38:226, 41:227, XIII 21:246; *þeir* VIII 10:206, X 3:218, XIII 25:247.

¹² 3 Belege II 42:144f. (2), V 1:177.

Demonstrativa *sá* (4)¹³ und *hinn* «jener, der andere» (5)¹⁴ verfügbar gemacht:

- (1a) En ef lendr maðr særer mann. // *hann* scal bæta baugum .xij. IV 53:173
 (1b) Nú er .ix. erfð er tegr móðor faðir oc dóttor sunr. // *þeir* eigu báðir einn arf at taca. VIII 10:206
 (2a) Nú er mæR ein er baugrýgr er callaðr. // *hon* scal bæði baugum bæta. VI 4:184
 (2b) Ef frændr vilia eigi gefa gaum at þeim conum er þeir eigu fyrir at hyggia... // *þær* sculu ráða svá sínu ráði sem þær vilia. XI 17:233
 (3a) En ef naut stangar naut til bana // *þat* skal eta. II 42:144
 (3b) Hvervitna þess er bauggildir menn oc nefgildir menn þeir .iiij. í hvárntveggia stað er til ero skilder at lögum at selia mönnum grið... // *þau* grið... sculo svá hallda bæði í faðerni oc moderni. V 9:178
 (4) Ef maðr heriar út með ófriði oc heriar í land apr eða á friðmenn konungs herlenzkir eða útlenzcir. // *sá* hefir fyrirgört landi oc lausum eyri. VII 25:203
 (5) Ef .ij. búa báðir á einni iörðu. oc scill þá á garðafar sitt. nú vill annarr gerða þar sem hann hefir fyrr gerðt. // *hinn* scal fara til oc beiða hann gerðingar. XIII 18:245

Wie (5) zu entnehmen ist, sichert die Pro-Form *hinn* «jener, der andere» in einer sehr komplexen Sezessionsregel mit asyndetisch gereihter Voraussetzung (vgl. oben 2.2.5., S. 75f.) den adäquaten Rückbezug auf den gemeinten Rechtsgegner.

Eids.I verwendet mit 7 Belegen lediglich *þat/þau, sá* und *hann*.¹⁵

Größere Abweichungen sowohl zur Norm von FrL und Eids.I als auch zu der der *Grágás* läßt Gull erkennen. Neben die pronominal-anaphorischen und adverbial-anaphorischen Verflechtungstypen an der Anschlußstelle, die keiner weiteren Exemplifizierung bedürfen¹⁶, tritt hier eine Gruppe von Pro-Formen nominalen Charakters. Es handelt sich dabei teils um die Kombination eines Nominalobjekts mit den Demonstrativa *sá* (6a + 6b) und *þat* (7), teils um rein nominale Satzeinleitungen (8):

- (6a) Recr hval a iorð mannz. innan garðz. // *þann hval* a sa er iorð a. 149:59
 (6b) Nu verr hann skiladome kaup sitt. // *þann dóm* skolo þeir a iorðu þeirri hallda. 277:83¹⁷

¹³ 8 Belege IV 32:168, 54:173, V 1:177, VII 35:203, X 17:221, 46:228, XIII 10:243, XIV 13:253.

¹⁴ 2 Belege XII 1:236, XIII 18:245.

¹⁵ Eids.I 5:376, 8:377, 11:378, 17:380, 28:384, 30:385, 37:387.

¹⁶ Gull insgesamt 34 Belege pronominaler und adverbialer Art; *hann* 23:14, 24:15, 24:16, 75:38, 106:49, 257:84 usw.; *þeir* 130:55, 136:57, 167:64; *sá* 78:39, 79:40, 86:42, 97:46, 150:60; *þat* 70:35f., 178:66, 192:69; *þar* 28:17, 61:32, 124:54, 190:69, 238:80; *svá* 19:11, das an der Anschlußstelle anorw. nur hier belegt ist.

¹⁷ Weitere Belege zu dieser Gruppe sind 86:42 (2), 266:86 (= *þann dóm*); 83:41 (= *allan þann skaða*).

- (7) Nv er manne þat kent at hann vege þræl sinn. // þvi vigi scal lysa. ellar er hann morðenge. 182:66¹⁸
- (8) Nu er maðr dauðr. // arve scal i ondvege setiazt. 115:51

Die expliziten semantischen Anaphern (6 a), (6 b) und (7), die mit demonstrativer Stütze die referentielle Identität expressiv hervorheben, bewirken durch die Auflösung der usuellen Satzgliedfolge einen stark emphatischen Effekt. Einen ganz anderen Rückbezug vertritt (8). Dieser Beleg verdeutlicht sehr überzeugend, daß rechtssprachliche Klarheit und Prägnanz des Ausdrucks gerade auch über die implizite semantische Anapher verwirklicht werden kann, indem der kulturelle oder situative Kontext als für Sender wie Empfänger gleichermaßen selbstverständlich vorausgesetzt wird. Ein weiteres Beispiel mit impliziter Anapher an der Anschlußstelle sei noch zitiert (9)¹⁹:

- (9) Nu sigla menn firi land fram. æða af have oc briota skip sin. // sitt fe a hverr er kenner með vattom. 145:58

Neben die genannten okkasionellen Vertextungsmittel tritt in Gull mit insgesamt 4 Fällen asyndetischer Anschluß durch das Bestimmungsverb, in einem Fall auch durch expressiv vorgezogenes Infinitum (10)²⁰:

- (10) Nu vilia menn oðrlom sinum skipta. // stemna scal þeim til er ellztr a i. 87:43

Eine sehr eigenständige Gestaltung der Textstruktur zeigt wiederum das südnorwegische Christenrecht Borg. I. Nicht nur entfällt hier mit 17,5% ein relativ hoher Anteil sämtlicher Anschlüsse auf okkasionelle Formen, sondern es ergeben sich wesentliche Abweichungen zur Textspezifik der drei anderen anorw. Rechte. Pronominal-anaphorische Verbindungsmittel sind in 9 Fällen belegt (*hann*, *hon/þær*, *þat*)²¹; einmal erscheint auch eine nominale Einleitung in Form der impliziten semantischen Anapher (11). Diese Bestimmung wiederholt zugleich durch syntaktischen Parallelismus den Bauplan einer der seltenen und stilistisch besonders gekennzeichneten SVO-Voraussetzungen:

- (11) Maðr vill æigi gera avagstar tiund. // biskups armaðr skall fara till kirkiu. 11:346

¹⁸ Auch 127:54 (= *þat skipti*).

¹⁹ Weitere implizite Anaphern 30:18 (= *biscops armaðr*); 64:33 (= *sá mundr*); 65:34 (= *born þeirra*).

²⁰ Die übrigen 269:90, 239:80, 305:100.

²¹ Für *hann* vgl. 5:341, 14:349, 16:351; *hon/þær* 5:341, 9:345, 17:351; *þat* 2:339f., 7:343, 14:349.

Die übrigen okkasionellen Anschlüsse verteilen sich auf verbale Typen mit weitgehender Eliminierung syntaktisch notwendiger Bestandteile der Bestimmung (12):

- (12) Ef heraz kirkia at falle værðr. // gera till heraz monnom .xij. manoða stæfnu. 8:344²²

Verbindet sich in (12) die anaphorische Ellipse außerdem mit der Eliminierung des Konnektors und Modalverbs, so findet eine extreme Satzreduktion statt, wenn von der Bestimmung nur noch die Strafformel erhalten bleibt (13), (14):

- (13) Ef þau vilia þa æigi kristin uera. // firer gort fe oc friði. 15:350
 (14) Maðr fær ser kono tysdagh at kuældi. // sæckr .iij. aurum. 7:343²³

Diese extremen Reduktionen auf den wesentlichen Informationsgehalt der konnektiven Bestimmung dürften aus einem hohen Grad der Erwartbarkeit des formelhaften Strafgebots resultieren und damit auf einer weitgehend konventionalisierten Sender-Empfänger-Beziehung beruhen. Von den übrigen anorw. Texten hingegen werden derart fragmentarische ausdrucksökonomische Verkürzungen formelhafter Bestimmungen strikt gemieden.

3.3. Der Verbalkomplex der konnektiven Bestimmung

Daß dem Verbalkomplex der Bestimmung wesentliche Funktionen bei der Konstituierung des Rechtstextes zukommen, haben für das Aostn. de Boor, Diderichsen und Stähle gezeigt.¹ Ihre Aufmerksamkeit galt vor allem den Differenzierungsmöglichkeiten der rechtssprachlichen Modi, denn der unterschiedliche Nutzungsgrad der verbalen Aussageweisen – d.h. der grammatischen Formen des Konjunktivs und Indikativs sowie der Umschreibung durch modale Hilfsverben und verwandte Ausdrücke mit modalem Potential – liefert nicht nur Kriterien für die regionalsprachliche Ausgliederung der Einzeltexte, sondern er tangiert textintern zugleich den Einsatz des Konnexionsmittels und beeinflußt außerdem Art und Gestalt der Anaphora. Im Mittelpunkt der Diskussion stand jedoch der

²² Vgl. weiterhin 2:339, 5:341, 5:342 (2), 8:344 (3), 9:345.

²³ Weitere formelhafte Reduktionen 6:342 (2), 7:343 (2), 8:344, 9:345.

¹ Vgl. DE BOOR, *Studien*, S.18ff.; DIDERICHSEN, *Sætningsbygningin*, S.14ff.; STÄHLE, *Synt.*, S.1ff., 42ff. und passim.

Versuch einer Klärung des Verhältnisses zwischen Konjunktiv und den modalen Hilfsverben *skal, má, á*. Während de Boor die funktionelle Unterscheidung zwischen konjunktivischem Typ als Ausdrucksform der «Fortsetzungsstellung» und Hilfsverbtyp als Form der «Einsatzstellung» trifft,² geht Ståhle diachronisch vor, indem er den konjunktivischen Konstruktionstyp den ältesten rechtssprachlichen Überlieferungsschichten zuordnet und aus der Kombinatorik konjunktivischer Bestimmungen mit Voraussetzungen vom Ffk- und SVO-Typ auf einen ursprünglich epischen Charakter der aschwed. Rechte schließt.³ Da sich der Konjunktiv der Bestimmung in der *Grágás* nicht belegen läßt und auch anord. nur in FrL eine nennenswerte Rolle spielt, mußte sich das awestn. Material für diese Interpretationsversuche als recht unergiebig erweisen und wurde deshalb von de Boor überhaupt nicht, von Ståhle nur in Teilaspekten herangezogen. Doch abgesehen von Ståhles anfechtbarer Theorie über den epischen Ursprung der Rechtssprache bietet seine Übersicht über das Verbalsystem der anord. Bestimmung eine Reihe instruktiver Ergebnisse, auf die im folgenden zurückzukommen sein wird.

3.3.1. *Frequenz und Distribution modaler Kategorien mit präzeptiver Funktion*

Das anord. Verbsystem verfügt mit dem hortativen Konjunktiv, dem klassifizierenden, charakterisierenden oder definierenden Indikativ sowie mit der modalen Periphrase durch Hilfsverben und funktionsverwandte Verbalstrukturen über verschiedene Ausdrucksmöglichkeiten für die verbale Anweisung der Bestimmung, d. h. für die Formulierung der positiven oder negativen Norm und Dispens. Der von Text zu Text schwankende Einsatz dieser modalen Kategorien mit präzeptiver Funktion,⁴ ihr wechselnder Bedeutungsumfang im aostn. und awestn. Bereich, vor allem aber das unzureichend geklärte Verhältnis von hortativem Konjunktiv zu seinen

² DE BOOR, *Studien*, bes. S. 68–73, 106. Zur Kritik an de Boors Interpretationsversuch vgl. G. MATTSSON, *Konjunktiven i fornsvenskan*, Lund 1933, S. 29f.

³ Vgl. zusammenfassend STÅHLE, *Synt.*, S. 178.

⁴ Den Begriff «präzeptiv» bzw. «präzeptive Modalität» als Kennzeichnung der spezifischen Aussagefunktion des Bestimmungsverbs verwenden wir in Anlehnung an STÅHLE, *Synt.*, S. 1, 178. Der Terminus geht zurück auf F. BEHRE, *The Subjunctive in Old English Poetry*, Göteborg 1934, S. 11f., 34f.

Umschreibungen erschweren es jedoch, Regeln für die Verwendung und Geltung der einzelnen Formen zu finden.

Über Frequenz und Distribution sämtlicher präzeptiver Kategorien in der *Grágás* und den anorw. Rechten soll zunächst folgende Übersicht Auskunft geben. Unter die Rubrik der modalen Hilfsverben (HV) fallen auch die funktionsverwandten Verbalstrukturen vom Typ *er rétt(r)*, *á kost*, *er kost*, *er skyldr (skylt)*, die wie die Hilfsverben den Infinitiv steuern können.⁵ Als Korpus der *Grágás* dienen die Abschnitte Kr., Þing., Víg. und Lbr. (vgl. oben S.92); anorw. wurde jeweils der Gesamttext von GulL, FrL, Eids.I und Borg.I herangezogen. Die statistische Erhebung bezieht sich ausschließlich auf konnektive Bestimmungen.

	Modale HV	Indikativ	Konjunktiv
Grág.	819 = 72%	331 = 28%	–
GulL	742 = 63%	342 = 29%	96 = 8%
FrL	465 = 45%	224 = 21%	356 = 34%
Eids.I	74 = 48%	67 = 44%	12 = 8%
Borg.I	58 = 45%	48 = 37%	22 = 18%

Die quantifizierbaren Textmerkmale unterstreichen als erstes den mehrfach erwähnten Tatbestand, daß der in sämtlichen anord. Rechten vorkommende hortative Konjunktiv der Bestimmung aisl. nicht vertreten ist. Dem Fehlen dieser präzeptiven Kategorie entspricht auf der anderen Seite ein außerordentlich hoher Prozentsatz an modalen HV, der wiederum von keinem anderen anord. Rechtstext erreicht wird.

Aus der Übersicht läßt sich weiterhin entnehmen, daß die Verhältnisse in GulL sich weitgehend denjenigen der *Grágás* nähern, während FrL mit 34% Konjunktiven und einem entsprechend niedrigen Anteil an modalen HV und reinem Indikativ im awestn. Rahmen eine ausgesprochene Sonderstellung behauptet. Das geringe statistische Material aus Eids.I und Borg.I läßt Aussagen präziserer Art kaum zu, doch wird der eigenständige Charakter von Borg.I jedenfalls der Tendenz nach erneut bestätigt.

Legt man die Konjunktiv- und Modalverb-Proportionen als Stilparameter an, so widerspricht das Verhältnis der beiden anorw. Großtexte

⁵ Diese Einteilung wurde bereits von STÄHLE gehandhabt und erleichtert deswegen den Vergleich mit dem aostn. Material. Vgl. *Synt.*, S. 3, 19 ff., 29.

Gull und FrL zur *Grágás* den bisher aus der Analyse des Voraussetzungs-systems gewonnenen Resultaten, die stilsyntaktische Übereinstimmungen vor allem zwischen *Grágás* und dem tröndischen Text ergeben hatten, während das westnorwegische Gull trotz anzusetzender genetischer Verwandtschaft mit der *Grágás*-Tradition eher zur Textgruppe der aschwed. Götarechte (VgL I u. ÖgL) hin zu tendieren schien (vgl. oben S. 18, 53, 77, 86). Der unterschiedliche Geltungsbereich dominierender Stilzüge des Voraussetzungs- und Bestimmungssystems im Anorw. dürfte einmal darauf beruhen, daß die vielfacher Beeinflussung ausgesetzte anorw. (und awestschwed.-götaländische) Rechtssprache heterogene Elemente aus divergierenden grammatischen Systemen vereinigt. Zum anderen ist sicherlich damit zu rechnen, daß die aus der Wort-, Formen- und Lautgeographie her bekannten Überschneidungs- und Ausgliederungstendenzen innerhalb der historischen Sprachräume des Nordskandinavischen⁶ auch auf einzelne syntaktische Gebiete der Rechtssprache übergreifen. Dies wird deutlich, wenn man die stilrelevanten Relationen zwischen Konjunktiv und modalen HV in größerem sprachgeographischen Zusammenhang sieht. Denn vergleichbar der Distribution der konditionalen Voraussetzungs-typen (vgl. 1.2., besonders S. 18) ergibt sich ein signifikantes West-Ost-Gefälle in dem Sinne, daß die *Grágás* den höchsten Anteil an modalen HV aufweist, dieser Anteil aber stufenweise und proportional zum Ansteigen des Konjunktivs nach Osten über Gull, VgL I und ÖgL abnimmt, während andererseits die östlichen Svearechte DL, SdmL und UL⁷ mit hoher Konjunktivfrequenz und entsprechend niedrigem Prozentsatz an modalen HV gemeinsam mit SkL⁸ im Süden und FrL im Nordwesten einen zweiten sprachgeographischen Gürtel bilden. Daß FrL in der Verwendung des

⁶ Vgl. O. BANDLE, *Die Gliederung des Nordgermanischen*, S. 79 ff., 110 ff.; DERS., *Studien zur westnordischen Sprachgeographie. Haustierterminologie im Norwegischen, Isländischen und Färöischen* (= Bibliotheca Arnamagnæana XXVIII), Kopenhagen 1967, S. 452 ff., 491 ff.

⁷ Eine genaue aschwed. Übersicht, die allerdings im Unterschied zu unserer Erhebung sowohl konnektive wie additive Bestimmungen umfaßt, gibt STÄHLE, *Synt.*, S. 31. Den höchsten Anteil an modalen HV weisen VgL I und ÖgL auf (55% resp. 38,5%), den niedrigsten SdmL (19,5%) und DL (16%); umgekehrt beträgt der Konjunktivanteil in VgL und ÖgL nur 20% resp. 30,5%, in SdmL und DL hingegen 74,5% resp. 70,5%.

⁸ In SkL ermittelt DIDERICHSEN, *Sætningsbygningen*, S. 17 ff. für «analytiske Regler» (= konnektive Bestimmungen) einen Konjunktivsatz von 80%; im jütischen Recht und den inseldänischen Texten sinkt der Konjunktivanteil indessen bedeutend ab, was nach Diderichsen mit dem allgemeinen Verfall der dänischen Flexionssendungen zusammenhängen dürfte.

Konjunktivs der ostschwedischen Formulierungspraxis folgt, im Voraussetzungssystem jedoch eindeutig westliche Stildominanten priorisiert, ist wohl kaum anders zu erklären als aus der besonderen, sowohl historisch wie verkehrsgeographisch und kulturell bedingten Sonderstellung des sich mit dem Gerichtsbezirk von FrL deckenden tröndischen Sprachraums, dessen auffälligster Zug in seiner «Eigenschaft als Schnitt- und Sammelpunkt von Östlichem, Westlichem und Nördlichem»⁹ zu sehen ist.

3.3.2. Modale Hilfsverben und funktionsverwandte Modalzusammensetzungen

Das dominierende modale HV der gesamten anord. Rechtssprache ist *skal*, awestn. gefolgt von *á*, dessen eigentliche nicht-modale Grundbedeutung sich rechtssprachlich zu modalem Status wandelt. Seltener vertreten sind daneben *má* und *þarf*. An funktionsverwandten modalen Zusammensetzungen erscheinen hauptsächlich in der *Grágás*, kaum jedoch anorw., die Formen *er rétt(r)*, *á kost*, *er kostr* und *er skyldr (skylt)*. Häufigkeit und Verteilung dieser Modalausdrücke in der konnektiven Bestimmung zeigt die folgende Tabelle an.

	skal	á	má	þarf	er rétt(r)	er skyldr (skylt)	á kostr, er kost
Grág.	509	187	7	5	63	23	25
GulL	644	65	29	1	–	1	3
FrL	413	38	10	1	–	1	5
Eids.I	53	5	15	–	–	1	–
Borg.I	46	6	5	–	–	1	–

Trotz der gegebenen semantischen Differenzierungsmöglichkeiten sind die awestn. Modalverben *skal*, *á*, *má* nicht zwingend auf die unterschiedlichen Funktionsbereiche der konnektiven Bestimmung festgelegt. Für *skal* gelten weitgehend die von Diderichsen für das Adän.¹ und von Ståhle für das Aschwed.² ermittelten Gebrauchskriterien, die *skal* in positiver Form als Indikator der allgemeinen, absoluten Rechtsnorm ausweisen. In der

⁹ BANDLE, *Studien zur westnordischen Sprachgeographie*, S.478.

¹ DIDERICHSEN, *Sætningsbygningen*, S.15f.

² STÅHLE, *Synt.*, S.1 ff., 7f., 14f.

Grágás sind jedoch, im Gegensatz zum Aostn., Fälle nicht selten, in denen *skal* bzw. in negierter Form *skal eigi* (*skalat*) die Aufhebung einer Verpflichtung oder eine Ausnahmewilligung anzeigt und somit dispensierend fungiert.

Das in der Frequenz folgende Verb *á*, das nicht nur als modales HV+ *at* + Infinitiv erscheint, sondern aisl. den ursprünglichen Status als Vollverb + Nominalobjekt vertreten kann (*þa á hinn heimting*. I 77:127; *þa eigo fröndr söc*. I 96:171 usw.), läßt eine inhaltliche Spezifizierung noch weniger als *skal* zu. Zwar gibt auch *á* überwiegend die absolute Norm an und steht damit in engster Funktionsberührung mit *skal*, aber daneben ist *á* zumindest in der *Grágás* ein durchaus gebräuchliches Mittel für den Ausdruck der Dispens. Diese Verschiebungen im semantischen Merkmalkomplex der aisl. dominierenden modalen HV dürften, wie Ståhle anmerkt,³ vor allem darauf zurückzuführen sein, daß die wichtige Unterscheidung von absoluter Norm und Dispens, die aostn. durch die Opposition von *skal* (*a*):*ma* auch verbal deutlich gemacht wird, in der *Grágás* durch das weitgehende Fehlen von *má* verwischt ist. Von den im ausgewerteten Korpus ermittelten 7 Belegen für *má* dienen 3 Fälle wie im Aostn. dem Ausdruck der Dispens (1), die übrigen sind negiert und fungieren negativ normierend als eindeutige Anweisungen für Verbote (2):

- (1) þa má hinn abrott föra hey sitt. II 220:139
 (2) þa má hann eigi vm gera seþ hans. I 35:63⁴

Im allgemeinen werden jedoch in der *Grágás* ausgesprochene Verbote relativ selten über die konnektive Bestimmung, häufiger dagegen über additive und selbständige Bestimmungen mit emphatisch vorangestelltem *eigi* erlassen. Außer der genannten Form *má eigi* sind lediglich 14 Fälle zu belegen, in denen *skal eigi* (3)⁵ sowie 9 Fälle, in denen *á eigi* (4)⁶ als Anweisungsträger des Verbots auftreten:

- (3) oc scal þat eigi grafa at kirkio. I 1:7
 (4) þa a hann eigi at hafa liksöngs kaup. I 2:10

³ STÅHLE, *Synt.*, S.8, 15, 28.

⁴ Die weiteren Belege für *má* I 58:100, 83:141; für *má eigi* I 35:63, 60:109 (2), 70:121, 110:187.

⁵ Weitere Belege für *skal eigi* in der negativen Norm I 1:7, 6:22, 53:90, 61:112, 62:115, 78:129, 78:131, II 79:172, 190:97, 206:121, 208:123. Dagegen in rein dispensierender Funktion I 23:44, 84:181, 96:171, II 79:172, 211:125.

⁶ Weitere Belege für *á eigi* in der negativen Norm I 35:65, 58:100, 59:106, 60:111, 88:155, 88:156, 97:172, II 174:81. Dagegen dispensierend I 11:29, II 192:99.

Sehr selten ist schließlich *þarf* bezeugt, das stets negiert ist und rein dispensierende Bedeutung besitzt (5)⁷:

(5) þa þarf hann eigi annarra manna at leggja undir þegnskap sinn. I 25:47

In den anorw. Rechten liegen die Verhältnisse etwas anders als in der *Grágás*. Der Funktionsbereich von *skal* und *á* deckt sich wie im Aostn. weitgehend mit dem der absoluten Norm, während *má* sowohl in normierender wie dispensierender Weise Verwendung findet.⁸

Der skizzierte Überblick über den Komplex der modalen HV dürfte einmal verdeutlichen, daß in der *Grágás* andere stilrelevante Gebrauchsregeln gelten als im Aostn. und teilweise auch in den anorw. Rechten. Zum anderen läßt sich erkennen, daß die modalen HV nicht durchwegs explizit als Indikatoren der kommunikativen Funktion der Bestimmung auftreten, vielmehr daß die inhaltliche Spezifizierung oftmals erst aus der gesamten thematischen Basis des Textsegments erschlossen werden kann. Die im Wesen des rechtlichen Sprechakts begründete Forderung nach Klarheit führt in der *Grágás* dazu, daß neben den modalen HV eine Gruppe von Zusammensetzungen mit modalem Potential Verwendung findet, durch die sich die Scheidung zwischen Norm und Dispens explizit konkretisieren läßt. So bezeichnen *er rétt(r)* und *á kost, er kostr* eindeutig die Dispens, während im Gegensatz dazu *er skyldr (skylt)* im Sinne von «verpflichtet sein, Pflicht oder Schuldigkeit habend» einen semantischen Teilbereich von *skal* genauer umschreibt. Eine scharfe Bedeutungsgrenze zwischen *er rétt(r)* (6a + 6b) und *á kost, er kostr* (7a + 7b) besteht nicht, da beide Zusammensetzungen im Text als Variationsmittel auftreten können, doch scheint bei *er rétt(r)* die Nuance des dispensierenden Rechtsanspruchs,⁹ bei *á kost, er kostr* die der Wahlmöglichkeit zwischen rechtlichen Alternativen zu überwiegen.

(6a) þa er honom rétt at stefna eptir drottens dag. I 34:60

(6b) oc er rétt at hriöþa skip oc bera farm af. I 8:25¹⁰

(7a) oc a erfinginn cost hvarz hann vill at bva. I 80:133

(7b) þa er costr at søkia hina vm þat. I 37:68¹¹

⁷ Die übrigen I 22:41, 38:70, 60:109, II 193:102.

⁸ Vgl. dazu auch STÄHLE, *Synt.*, S. 7f., 14.

⁹ VON SEE, *Altnordische Rechtswörter*, S. 69f. grenzt das aisl. Adjektiv *réttr* auf die Bedeutung «Anspruch» in bezug auf das subjektive Recht ein und übersetzt *honom er rétt* oder *hann er réttr* mit «ihm steht es zu, er ist berechtigt».

¹⁰ Weitere Belege für *er rétt(r)* I 29:54, 35:62, 41:74 (2), 57:99, 79:132 (2), 80:133 (3), 81:138 (2), 81:139, 83:140, 87:153, 89:160, 89:161 (2), 104:179, 104:180 (2) usw.

Wenn wir festgestellt hatten, daß der Konjunktiv der Resolution im Bestimmungssystem der *Grágás* fehlt, so gilt dies mit der Einschränkung, daß die Zusammensetzung *er rétt* die Modalität zusätzlich durch die grammatische Form des Konjunktivs zu stützen vermag. Von diesem okkasionellen Moduswechsel ist jedoch nicht das performative Bestimmungsverb betroffen, sondern der von *er rétt* abhängige Verbalbereich. Die zusätzliche Differenzierung durch ein Konjunktivfinitum führt daher gleichzeitig zur Transformation der usuellen *er rétt* + *at* + Infinitiv-Konstruktion in einen Inhaltssatz (8a + 8b):

(8a) þa er rett at sa taci til er vill at veria. I 58:103

(8b) oc er rétt at aðrir menn nefne vatta at beniom oc lysi. I 87:152

Im ausgewerteten Korpus entfallen von insgesamt 63 *er rétt(r)*-Konstruktionen allerdings nur 13 Belege auf den okkasionellen Konjunktiv-Typ,¹² der nicht dem hortativen Konjunktiv der aostn. und anorw. Rechte vergleichbar ist. In zwei Fällen ist die Erscheinung auch bei *á kost*, *er kost* zu beobachten (I 27:52, 99:175).

Die dritte Kategorie der Modalzusammensetzungen *er skyldr*, *er skylt* zieht stets *at* + Infinitiv an sich (9a + 9b):

(9a) oc er goþinn skyldr at segia ryþiandanum. I 25:49

(9b) oc er þeim scylt at reka fe þat i afrétt. II 204:119¹³

Diese Zusammensetzung wird nie von zusätzlichem Konjunktiv begleitet, kann jedoch gekoppelt mit dem Negationszeichen *eigi* die Aufhebung einer Verpflichtung anzeigen und somit dispensierend fungieren (10):

(10) oc er sa eigi scylldr þa er selde at giallda. II 174:82¹⁴

In der konnektiven Bestimmung der anorw. Rechte sind sehr sporadisch nur *er skyldr* und *á kost* vertreten,¹⁵ während *er rétt(r)* völlig fehlt. Letztere

¹¹ Weitere Belege für *á kost*, *er kost* I 35:62, 79:131f., 80:133, 80:135, 81:139 (3), 87:151, 87:152, 101:177, 104:179, II 175:83, 181:90 (2), 194:105, 199:110, 216:131, 219:136 usw.

¹² Die weiteren Belege mit Konjunktiv: I 59:106 (2), 78:129, 78:131, 83:141, 87:151 (2), 90:165, 104:180, II 180:89, 190:96.

¹³ Weitere Belege für *er skyldr*, *er skylt* I 25:49 (2), 25:50, 31:55, 35:63, 54:93, II 172:76, 191:98 usw.

¹⁴ Die Belege für *er eigi skyldr* I 25:47, 35:66, 87:154, 101:177, II 174:82.

¹⁵ Die anorw. Belege für *er skyldr* Gull 51:28; FrL Einl. 15:124; Borg. I 12:347; Eids. I 47:390; für *á kost* Gull 115:52, 148:59, 157:62; FrL IV 18:164, 24:166, 32:168, IX 22:214, XI 9:232.

Form, die auch aostn. kaum Verwendung findet, darf als spezifisch aisl. Prägung gelten. Andererseits haben vor allem die östlichen Svearechte mit *aęha wald*, *hawa wald* regionalsprachliche Begriffe für die Kennzeichnung der Dispens entwickelt,¹⁶ die wiederum der awestn. Formulierungspraxis fremd sind.

Unter 3.2.1. wurde bei der Durchmusterung des Fragments AM 315 D fol. das Problem gestreift, inwieweit die Setzung der Konnexionsmittel *þá* und *ok* in der *Grágás* von der Gestalt der nachfolgenden Verbalgruppe abhängt. Es hatte sich in AM 315 D gezeigt, daß *þá* vorzugsweise die Kombination mit *skal* eingeht, während *ok* eher an andere Verben oder Verbalgruppen gebunden scheint. Diese Tendenz nun setzt sich in der *Grágás* in signifikanter Weise fort. Denn die Modalumschreibung durch *skal* stellt die einzige verbale Kategorie in der *Grágás*, die *þá* eindeutig priorisiert. Das ausgewertete Korpus enthält insgesamt 470 *skal*-Bestimmungen, denen die Verbindungsmittel *þá/ok* vorausgehen. Davon entfallen 254 auf *þá*-Anschluß und 216 auf *ok*-Anschluß. Im Verhältnis zur Gesamtproportion, die nur 41% *þá* gegen 52% *ok* (zusätzlich 7% okkasionelle Anschlüsse) ausweist, ergibt sich demnach ein deutliches Übergewicht zugunsten des *þá*-Anschlusses bei *skal*. Ganz anders verhält es sich allerdings bei der frequenzmäßig an zweiter Stelle liegenden Verbalkategorie *á*. Hier verteilen sich auf *þá*-Anschluß nur 67 Belege, auf *ok*-Anschluß hingegen 108.

Die Verbindungsform *þá skal* gehört in sämtlichen anord. Rechtstexten zur Norm und wird auch in der *Grágás* den altererbten Typ vertreten. Es wäre daher mit der Möglichkeit zu rechnen, daß sich bei *skal* der Anschluß durch *þá* eher gegenüber dem parallelen Mittel der Satzverknüpfung durch *ok*, das als isländische Neuerung zu betrachten ist, behaupten können. Über die Dominanz der *ok á*-Verbindung hingegen dürften phonologische bzw. ästhetische Gründe entscheiden, da die Verbindung *þá á* bei mündlichem Rechtsvortrag zum Zusammenfall der Vokale führen kann.

Bei den typisch isländischen Zusammensetzungen *er rétt(r)*, *á kost*, *er kostr* und *er skyldr (skylt)* ist durchwegs das Verbindungsmittel *ok* überrepräsentiert (insgesamt 79 *ok* gegen 25 *þá*). Dies trifft auch auf die im

¹⁶ Vgl. die instruktive Übersicht bei STÄHLE, *Synt.*, S. 3, die allerdings nicht auf konnektive Bestimmungen beschränkt ist, sondern die zusammengesetzten Modalausdrücke sämtlicher Bestimmungsarten erfaßt. Zum Gesamtkomplex der anord. Zusammensetzungen mit modalem Potential vgl. *Synt.*, S. 19ff.

folgenden Abschnitt zu behandelnden formelhaften Bestimmungstypen der spezifisch aisl. Strafrechts- und Bußgeldterminologie zu (insgesamt 125 *ok* gegen 55 *þá*), während andere indikativische Komplexe mit präzeptiver Funktion keine signifikant höheren Abweichungen vom Gesamtdurchschnitt erkennen lassen.

3.3.3. *Indikativische Komplexe mit präzeptiver Funktion*

Der Kategorie der rein indikativisch gebildeten Verbalkomplexe fällt in der *Grágás* in erster Linie die Aufgabe zu, Umfang und Art von Straf- oder Bußbestimmungen zu charakterisieren und zu klassifizieren. Ein kennzeichnendes Merkmal dieser Kategorie ist eine enge Selektionsbeschränkung hinsichtlich der lexisch-phraseologischen Mittel, die zum Aufbau der Verbalgruppe herangezogen werden, obwohl gerade die grammatische Form des Indikativs – im Gegensatz zu den modalen HV mit präzeptiver Funktion – eine lexikalisch variable Besetzung der finiten Verbalstelle erlauben würde. Dieser Stilzug einer weitgehenden Formalisierung entspricht wiederum dem funktionalen Zweckcharakter der *Grágás* und läßt, da mit markierten Formularisierungen ein hoher Grad an Erwartbarkeit verbunden ist, auf eine auf Klarheit und Eindeutigkeit des Ausdrucks gerichtete Sender-Empfänger-Beziehung schließen.

Es sind hauptsächlich drei Verben, die den Aussagerahmen der indikativisch formulierten Bestimmung steuern: die semantisch wenig gekennzeichneten Gleichsetzungsverben *vera* «sein» und *verða* «werden» sowie mit speziellerem juridischem Gehalt das eigentliche Vollverb *varða* «strafbar, strafwürdig sein». Da aber *varða* im Kontext der *Grágás* stets mit einem Prädikativ korrespondiert, ist seine Leistung im wesentlichen ebenfalls der eines Gleichsetzungsverbs zu vergleichen. Von den im ausgewerteten Korpus ermittelten ca. 330 Indikativbestimmungen (vgl. Tabelle S. 112) entfallen allein 290 Belege auf die *v*-Verben *vera*, *verða*, *varða*. Die restlichen 40 Fälle enthalten allerdings 15 verschiedene Verben. Zur Formalisierung im lexikalischen Bereich tritt eine enge syntaktische Variationsbreite innerhalb eines dominierenden Strukturmodells, das sich folgendermaßen angeben läßt: *ok/þá* + V (*vera*, *verða*, *varða*...) + Anapher (S/O) + Prädikativ (substantivisch/adjektivisch)...

Die im folgenden vorgenommene Gruppierung ergibt sich vor allem aus Grad und Art der Formelhaftigkeit, durch die die informationstragenden

Prädikative gekennzeichnet sind und erst in zweiter Linie aus der Verb-kategorie selbst.

Zu einer *ersten Gruppe* lassen sich phraseologisch festgelegte Bestimmungstypen zusammenfassen, die zur spezifisch isl. Strafrechtsterminologie der *Grágás* gehören. Mit 185 von insgesamt 330 Belegen stellt diese Gruppe den höchsten Anteil. Die formelbildenden Prädikative, entweder als substantivische Prädikatsnomen oder adjektivische Ergänzungen, sind folgender Art:

1. *fjörbaugsgarðr* (70 Belege), wörtlich «Lebensringzaun», meint im Gegensatz zum *skóggangr* (s. u., S. 121 f.), der die strenge Acht bezeichnet, die mildere Friedlosigkeit oder dreijährige Landesverweisung.¹ Das Substantiv ist stets von *varða* abhängig:

- (1a) oc varþar fiorbavgs garþ. I 7:23
- (1b) oc varþar þat fiorbavgs garþ. I 7:22
- (1c) oc varþar honvm þat fiorbavgs garþ. I 16:35
- (1d) þa varþar fiorbavgs garþ korlom oc konvm. xij. vetra gomlv. I 1:6

Fälle mit anaphorischer Ellipse (1a) gehören zu den Ausnahmen (15 Belege); noch seltener erscheinen substantivische Pro-Formen ([1d], nur 5 Belege). Usuell ist hingegen der Rückbezug durch das unpersönliche, auf das Tatmoment zurückweisende *þat* (1b) bzw. durch pronominale Anapher + *þat* (1c). Die reine Straf- oder Bußbestimmung² reicht allerdings zur Kennzeichnung der rechtlichen Verfahrensweise oft nicht aus und wird deshalb selten in kategorischer und absoluter Form gesetzt. Sehr häufig tritt ein koordinierter Zweitsatz, zumeist syndetisch durch *ok* (*enda*, *en*) angeschlossen, hinzu, der die Ächtungsformel zusätzlich modifiziert bzw. den Anspruch des Klageberechtigten festhält (1e–1f):

- (1e) oc varþar honvm þat fiorbavgs garþ. oc sva varþar kavrlvm þeim er hia ero staddir. I 7:23
- (1f) oc varþar þat fiorbavgs garþ oc eigo þeir sok er barn færðo til skirnar. I 1:4³

¹ Zum Bedeutungsumfang und juristischen Geltungsbereich von *fjörbaugsgarðr* vgl. K. MAURER, *Vorlesungen über Altnordische Rechtsgeschichte V. Altisländisches Strafrecht und Gerichtswesen*, Leipzig 1910, S. 158 f.; A. HEUSLER, *Das Strafrecht der Isländersagas*, Leipzig 1911, S. 130, 159 ff.; zur awestn. Ächtungs-Terminologie vgl. auch VON SEE, *Altnordische Rechtswörter*, S. 157, 160 f.

² Der durch die Form der milden Friedlosigkeit gewährte Rechtsschutz mußte gleichzeitig durch eine Zahlung (*fjörbaugr*) erkaufte werden, die an den Goden ging. Vgl. MAURER, *Vorlesungen*, S. 158 f.

³ Weitere Belege für den dominierenden koordinierten Bestimmungstyp I 1:4, 1:5, 1:6,

2. Die Wortgruppe von *útlagr* (Adj.), *útleğð* (Subst.) ist mit 68 Belegen vertreten.⁴ *Verða (vera) útlagr* bzw. *varða útleğð* besitzt in der *Grágás* nicht mehr die ursprüngliche Bedeutung «geächtet, friedlos werden, der Friedlosigkeit oder Acht verfallen», sondern ist der Terminus technicus für die öffentliche Buße von 3 Mark oder, wenn die Bußangabe fehlt, für die Zahlung ganz allgemein geworden.⁵ Wie beim *fjorbaugsgarðr* erscheint die Formel seltener absolut (2a), sondern wird häufig mit einem modifizierenden Nachfolgesatz koordiniert (2b):

- (2a) þa varðar þeim utlegð iii. marca bæðe styre manne oc hásetom. I 53:89
 (2b) oc verþa þeir vtlagir .iij. mörkvm. oc scal bvanda fyrst sekia ef hann hefir i verki verit. I 9:26

Ohne Angabe der Dreimarkbuße (2c + 2d):

- (2c) oc varþar þat vtlegð enda er rett at queþia þann mann .xij. quiþar. I 22:42
 (2d) þa verðr goði vtlagr vm þat oc or goðorðe sino. I 36:67⁶

3. Die Wortgruppe von *sekr* (Adj.), *sekþ* (Subst.), in 30 konnektiven Bestimmungen belegt, verbindet sich fast ausschließlich formelhaft mit der Nennung der Dreimarkbuße (*verða sekr 3 mörkum*, *varða 3 marka sekþ*) und hat sich damit auf die Bedeutung «bußfällig; Buße, Zahlung» zurückgezogen.⁷ Es dominiert gleichfalls der koordinierte Bestimmungstyp, und die Anapher wird durchwegs explizit gesetzt (3a + 3b):

- (3a) oc verþr hann sekr um þat .iij. morcum. oc a sa soc er hann hefir mal a hondum. I 29:53
 (3b) þa varþar honum .iij. marka sekþ við goþann. oc scal þeirri sok stefna heiman. I 35:45⁸

4. Die letzte hierher zu stellende Verbindung ist die Ächtungsformel

1:7, 2:11, 4:15, 7:22f., 35:65, 35:66, 54:92, 59:105, 59:107, 59:108, 60:111, 62:113, 62:115 usw.

⁴ Das ebenfalls zur Wortsippe gehörende Verb *útlagaz* wird nur sehr beschränkt verwendet, vgl. II 203:118 (2), 204:119.

⁵ Vgl. HEUSLER, *Das Strafrecht*, S.128; MAURER, *Vorlesungen*, S.213ff.

⁶ Weitere Belege für *útlagr* I 1:4, 2:10, 2:11, 8:25, 9:26, 9:27, 10:28, 20:38, 20:39, 22:43, 25:49 (2), 25:50 (2) usw.; für *útleğð* I 47:82, 78:129 (2), 82:139, II 181:91, 182:92, 183:92, 185:93, 185:94, 186:94 (2), 187:95, 198:107, 199:110 (2) usw.

⁷ Die von HEUSLER, *Strafrecht*, S.125f. und MAURER, *Vorlesungen*, S.156 genannten Geltungsbereiche für Friedlosigkeit oder strenge Acht sind in der formelhaften Verwendung von *verða sekr*, *varða sekþ* nicht nachweisbar. Das ebenfalls zur Wortgruppe gehörende Verb *sekjask* «sich strafbar machen» wird hauptsächlich in dispensierender Funktion eingesetzt: *oc secz hann eigi af því*. I 77:127, 92:166, 111:190, II 175:84.

⁸ Weitere Belege für *sekr* I 1:4, 2:9, 3:13, 6:21, 27:52, 80:134, II 199:109; für *sekþ* I 78:130 (2), 78:131, 80:133 (3), 80:134, 80:136, 109a:185 (2) usw.

varða skóggangr (17 Belege) für den Begriff der strengen Acht, d. h. den ursprünglichen «Waldgang». Häufig bedarf die Formel keiner weiteren Ergänzung (4a), doch fehlt auch der koordinierte Konstruktionstyp nicht (4b + 4c):

- (4a) oc varþar þat scóggang. I 25:47
 (4b) þa varðar þeim monnom öllum scog gang er þa biarga þeim scogar manne síþan. oc scal þa menn søcia i v. dom. I 55:95
 (4c) oc varðar þat scog gang. enda verðr sa oheilagr fyrir avercom þeirra manna allra. I 86:146⁹

Vergleichbar ist der Ausdruck *verða skógarmaðr* für den der strengen Acht Verfallenen (5 Belege), wobei der Geächtete als *ferjandi* bezeichnet wird, wenn er Island verlassen darf (4d), als *óæll*, wenn ihm Kost und Unterhalt zu verweigern sind (4e):

- (4d) þa verðr sa scogar maðrinn ferjande þegar er einn scogar maðr er til sycno honom veginn. I 110:187
 (4e) þa verðr hann scogar maðr o æll. I 51:88

Die weiteren Belege I 51:88 (2), 53:91.

Eine zweite *Gruppierung* ergibt sich aus der Kombination der Verben *vera*, *verða*, *varða* mit juristischen Ausdrücken, die nicht der soeben angeführten formalisierten Ächtungs- und Bußgeldterminologie angehören, sondern oftmals in sehr spezialisierter Weise verwendet werden. Diese verhältnismäßig heterogene Kategorie ist in 105 konnektiven Bestimmungen des *Grágás*-Korpus bezeugt. Aus dem vielgestaltigen semantischen Merkmalkomplex der Verbalaussage lassen sich Gebrauchsregeln nur in allgemeinen Zügen ableiten.

In Verbindung mit *vera* treten hauptsächlich zwei Strukturmuster in Erscheinung: *ok/þá* + *vera* + Anapher + Prädikatsnomen + (...) und *ok/þá* + *vera* + Anapher + adjektivische Ergänzung + (...). Ersterer Strukturtyp enthält Bestimmungen sachlich klassifizierender Art (5a), die oftmals durch eine koordinierte Zweitbestimmung ergänzt werden (5b + 5c):

- (5a) oc er þat liugvitne. I 32:57
 (5b) þa er þat vörn. enn frumgögn scolo borinn aðr sol komi a þingvöll. I 35:66
 (5c) oc er þat þings afglöpon. oc þegir hann sic þa i fiorbavgs garð. I 41:75¹⁰

⁹ Weitere Belege für *skóggangr* I 4:18, 7:23, 37:68, 52:89, 64:17, 70:121 (2), 86:145 (3), 88:154 usw.

¹⁰ Weitere Belege für diesen Typ I 25:48, 41:75, 82:140, 86:145, 87:153, 89:160, 95:171, II 198:107, 199:112, 201:113, 202:115, 203:118 usw.

Wird *vera* adjektivisch ergänzt, so erhält die Bestimmung eine den Rechtsfall näher charakterisierende Bedeutung. Als adjektivische Prädikative können fungieren *heilagr* «unverletzlich» (I 53:90 [2], 55:96) bzw. *óheilagr* (188:96, 189:96, 191:98), *dræpr* «erschlagbar» (I 55:96), *ónytr* «unbrauchbar zur Klage» (I 23:44), *gildr* «bewertet m.e. Summe» (I 101:178), *ranglýstr* «falsch kundgemacht» (I 193:102), *sykn* «straffrei» (I 53:91) usw. Exemplarisch seien angeführt (5d + 5e):

(5d) þa er hann heilagr í örscotz hælgi a alla vega a lanð við buðena. I 53:90

(5e) þa ero þeir íafnt dræpir oc o hælgir erlendis sem her fyrir orvm löndom. I 55:96

Ähnliche Funktionsbereiche sind für *verða* abgrenzbar. So erscheinen z.B. Phraseologien adjektivischer Art wie *verða heilagr/óheilagr* (I 99:175, 100:176, 111:190), *verða ónytr* (I 35:65, 56:97, 56:98, 89:163) oder *verða þingfastr* «zu e. best. Thingbezirk gerechnet werden» (I 79:132, 81:137, 81:138, 81:139) bzw. mit nominaler Ergänzung *verða í þingi* (I 81:136, 81:137, 81:138) oder *verða at sakarsPELLI* «e. Klage zunichte werden lassen» (I 32:56, 35:62, 72:122, 86:163).

Das Verb *varða* ist außerhalb der oben angeführten Ächtungs- und Bußformeln selten repräsentiert und wird hauptsächlich in dispensierender Funktion verwendet (6a):

(6a) þa varðar quið monnom ecki. enn onyt er sok hins. I 35:64¹¹

Zu einer *dritten Gruppe* schließlich können indikativische Bestimmungen zusammengestellt werden, die durch Vollverben verschiedenster Art charakterisiert sind. Die niedrige Frequenz (nur 40 Belege) verdeutlicht, daß diese Gruppe erheblichen Restriktionen unterworfen ist. Es handelt sich einmal um Verben mit reflexiver oder passiver Bedeutung, die keine Verbindung mit den modalen HV *skal* und *á* eingehen: *eignask* «zu eigen werden» (vor allem im Lbr., vgl. II 175:83, 216:131f.), *ábyrgjask* «einstehen für, bürgen» (I 92:167, II 204:119, 214:126, 216:131, 217:132), *verjask* (+ *sök*) «sich von e. Anklage befreien» (I 2:11, 58:103, 59:106, II 200:113). Zum anderen vermag ein frei verfügbares Vollverb den Rechtsfall aber auch in besonderer Weise stilistisch zu kennzeichnen und wird zur Alliteration oder zur Formulierung einer prägnanten Bestimmungssentenz herangezogen (7a–7e):

¹¹ Vgl. auch I 58:99, 80:135, 85:143, 88:156, 109b:187, II 181:90, 185:94, 192:101.

- (7a) oc metz þa sem morð. I 87:154
 (7b) þa queðr hann þess quiðar. II 172:77
 (7c) þa viðr honom þorf til varnar. II 199:109
 (7d) þa spillir hann söcom fyrir síalfom ser. II 174:92
 (7e) þa brigðiz landit en ellegar eigi. II 172:78

Die für die *Grágás* vorgenommene Gruppierung des indikativischen Bestimmungskomplexes erweist sich auch für die vier anorw. Rechte anwendbar, doch ergeben sich sowohl in struktureller wie semantisch-funktioneller Hinsicht stilrelevante Differenzierungen, die einmal die Einzeltexte gegeneinander abheben, zum anderen die bestehenden Kontraste zwischen aisl. und anorw. rechtssprachlicher Norm unterstreichen.

Innerhalb der Gruppe der formalisierten Strafrechtsbestimmungen dominiert in sämtlichen anorw. Texten das Adjektiv *sekr* (GulL 44 Belege, FrL 32, Eids.I 24, Borg.I 22), wobei *vera sekr* sich stets auf Bußzahlungen oder die Zahlung von Friedensgeldern bezieht (*v. sekr 3 morkum, 6 morkum, 6 aurum* usw.) und somit der spezialisierten Bedeutung in der *Grágás* weitgehend entspricht. Das anorw. Substantiv *sekt* hingegen ist in der konnektiven Bestimmung äußerst spärlich belegt (vgl. FrL II 27:140, III 1:147, Eids.I 27:384).

Den durch *vera sekr* gebildeten Bußgeldformeln eng verwandt sind erstarrte phraseologische Konstruktionen vom Typ *liggja við* + Anapher + Bußgeldangabe, die in sämtlichen Einzeltexten vorkommen (8a + 8b):¹²

- (8a) þa liggr þeim ollom við er til skylldu fa mercr .iij. GulL 308:101
 (8b) þa liggja honum við .iij. aurar at ulti. Eids.I 21:381

Die Wortgruppe von *útlagr* (*útlægr*), *útleğð* bezeichnet anorw. nicht die öffentliche Dreimarksbuße wie in der *Grágás*, sondern bezieht sich dem zugrundeliegenden älteren Wortsinn nach ausschließlich auf die Formen der Acht, die aisl. durch die Ächtungstermini *fjörbaugsgarðr* und *skóggangr* umrissen werden. In den konnektiven Bestimmungen von Borg.I ist die Wortgruppe nicht belegt. Für *vera* (*verða*) *útlagr* (*útlægr*) bezeugen GulL (23 Belege), FrL (25 Belege) und Eids.I (11 Belege) teils voneinander abweichende phraseologische Kombinationen. Während in GulL bevorzugt die Zwillingsformel *útlagr ok úheilagr* eingesetzt wird (9a), begreift die Ächtungsformel in FrL und Eids.I in stereotyper Weise zugleich den Verfall des Besitzes ein (9b + 9c):

¹² Weitere in FrL II 7:123 (2), V 13:180, VII 20:203 usw.; Eids.I 16:381, 21:381, 34:387, 38:388, 50:391f., 51:392; Borg.I 9:344f.

- (9a) þa er hann maðr utlagr oc uheilagr. Gull 30:18
 (9b) þa er hann utlægr en biskup hafe fe hans allt. FrL II 43:145
 (9c) þa er hann utlægr oc fe hans allt. Eids.I 32:386

Das Substantiv *útleğð* findet nur in Gull Verwendung, und zwar stets in idiomatischer Kombination mit den Verben *falla* und *liggja* (*þa fellr hann til utlegðar*. 254:83, *þa liggr hanom utlegð við*. 138:57).

Nur in der anorw. (und aschwed.) Rechtssprache ist eine zusätzliche Subkategorie formalisierter Straf- und Bußbestimmungen anzutreffen, die durch temporale Umschreibung und semantische Charakteristik der Verbalaussage eine sehr eigentümliche Sonderstellung einnimmt und daher etwas ausführlicher diskutiert werden soll. Es handelt sich dabei um Perfektkonstruktionen, deren Verbalbasis gebildet wird durch *hafa* + Supinum (= Part. Perf.) eines pejorativ-resultativen Verbs mit dem Präfix *fyrir-* (*firir-*, *firi-*).¹³ In formelhaftem Zusammenhang kommt hauptsächlich das Verb *fyrirgera* «verwirken» vor, dessen *f*-Anlaut von Ergänzungen der Verbalgruppe alliterierend aufgenommen wird (10a–10c). Da diese Perfektbestimmungen zugleich eine besondere textsyntaktische Funktion erfüllen, seien ihre Voraussetzungen ebenfalls angegeben:

- (10a) En ef han fær kono siðan .vi. vikor ero til pascha // þa hæfir han firer gort fe oc friði. Borg. I 7:343
 (10b) En ef hann etr þria friadaga kiot samfast. // þa hefir hann firirgort friði sinu uiðr menn. en fe sinu uiðr biskup. FrL II 38:143
 (10c) En ef maðr etr rossakiot i langa fostu. // þa hever hann firigort hverium penningi fiar sins. Gull 20:12

Außer *fyrirgera*¹⁴ erscheint in FrL und Eids.I das pejorativ-resultative Verb *fyrirfara* «zunichte machen» (10d)¹⁵; nur FrL kennt *fyrirtaka* (X 1:217), während in Gull *fyrirrægja* «etw. durch Verleumdung (*róg*) verwirken» (10e) und *fyrirskjóta* «e. Rechtssache verlieren» (120:52f., 124:54) belegt sind sowie ohne destruktiv-pejorative Vorsilbe in rein resultativer Bedeutung *lúka* i. S. v. «entrichten, zahlen» (55:29, 211:73).

¹³ Der Ausdruck «pejorativ-resultativ» geht zurück auf die Präfixklassifikation von A. NOREEN, *Vårt språk. Nysvensk grammatik i utförlig framställning*, Bd. 5, Lund 1904, S. 658.

¹⁴ Weitere Belege für *fyrirgera* im Perfekt: Gull 2:4, 7:6, 8:7, 12:8, 20:11, 21:13, 22:13, 23:14, 28:17; FrL I 5:128, II 10:134, 38:143 (2), IV 1:158, 8:161, V 8:178, IX 10:211; Borg. I 6:342, 11:346.

¹⁵ Belege für *fyrirfara* im Perfekt FrL II 5:133, II 14:135, II 6:150, IV 2:158, V 7:177, X 12:220, X 16:221, X 29:223, X 36:226; Eids. I 39:388.

- (10d) En ef maðr a ser eignar kono oc er hann sua illz lystr at hann legzt með moðor systur ... // þa hefir hann firirfaret samlage þeirra vm likam losta. FrL III 6:150
- (10e) En ef hann firir røgr fiorve hans eða fe. // þa hever hann þar sinu fe firi røgt. oc sinu fiorve. GulL 137:57

In sämtlichen angeführten Fällen bezeichnen die perfektivischen Bestimmungen in kategorischer Weise ein in prägnante Formelhaftigkeit gekleidetes Strafurteil, das mit der Begehung des Verbrechens – meist sind es Verstöße gegen kirchliches Recht – augenblicklich und in ausnahmsloser Form gültig wird. Da das aus *hafa* + Supinum eines resultativen Verbs zusammengesetzte Perfekt Indikativ ganz offensichtlich dazu dient, die Koinzidenz zweier Handlungen, nämlich der des Tatgeschehens und der der Rechtsfolge, appellhaft hervorzuheben, hat T. Johannisson diesen Funktionsbereich als «emfatiskt perfektum» charakterisiert.¹⁶ Den rechtssprachlich genutzten resultativen Verben erkennt Johannisson perfektiven Aspekt zu. Obwohl der Aspekt als verbale Kategorie der germanischen Sprachen immer wieder prinzipiell bestritten wird,¹⁷ ist wohl kaum zu leugnen, daß er in dieser Nische der Rechtssprache existiert. Die *fyrir*-Verben lassen, wie schon ihre lexikalische Bedeutung zeigt, eine Verwendung im Imperfekt praktisch nicht zu. Ihr perfektiver Aspekt hingegen gibt an, daß das Geschehen, für das die konditional und stets im Präsens formulierte Voraussetzung den Ausgangspunkt, die formelhafte Bestimmung den Abschluß bildet, als unteilbare Einheit aufgefaßt wird. Im Augenblick der als exzeptionell betrachteten strafwürdigen Handlung – Fleischessen am Freitag (10b), Verzehr von Pferdefleisch (10c), Beischlaf mit der Mutterschwester (10d) usw. – ist das Urteil schon gefallen, sind *fé ok friðr* verwirkt.

Im Anord. erstreckt sich der Anwendungsbereich des emphatischen Perfekts im wesentlichen auf die Rechtssprache, genauer auf die Sprache der anorw. und aschwed. Rechte.¹⁸ In anderen Textsorten bestehen Restriktionen lexikalischer und syntaktischer Art. Denn zum einen setzen Verben mit perfektivem Aspekt einen entsprechenden semantischen Kontext voraus; zum anderen ist der Gefügetyp von abhängigem konditionalem

¹⁶ T. JOHANNISSON, *Emfatiskt perfektum i det fornnordiska lagspråket*, in: Bidrag till nordisk filologi, tillägn. E. Olson, Lund/Köpenhamn 1936, S. 159–168.

¹⁷ Diese Position bezieht z. B. H. WEINRICH, *Tempus. Besprochene und erzählte Welt*, 3. Aufl., Stuttgart 1973 (mit Literatur), vgl. bes. S. 152 ff.

¹⁸ Zum aschwed. Material vgl. JOHANNISSON, *Emfatiskt perfektum*, S. 161–164; den Strukturtyp aschwed. *hawa + firigort, firihuggit* usw. streift auch STÅHLE, *Synt.*, S. 37.

Vorder- und übergeordnetem Nachfolgesatz, innerhalb dessen emphatisches Perfekt überhaupt fungieren kann, außerrechtssprachlich nur schwach belegt (vgl. oben 1.2., S. 11f.).

Das Fehlen von emphatischem Perfekt in formalisierten Strafbestimmungen der *Grágás* ist wohl dadurch zu erklären, daß dieser Text mit den Begriffen *fjorbaugsgarðr* und *skóggangr* eine vom Anorw./Aschwed. völlig abweichende Ächtungsterminologie nutzbar macht und überdies die indikativischen Formularisierungen in ein anderes System setzt, das in dem Strukturmuster *v-Verb (vera, verða, varða) + Prädikativ (adjektivisch/substantivisch)* seinen eigenen kommunikativ wirksamen Ausdruck findet.

Eine zweite Großgruppierung der indikativischen Bestimmung galt in der *Grágás* der Kombination der Verben *vera, verða, varða* mit juristischen Ausdrücken, die außerhalb der formalisierten Ächtungs- und Bußgeldterminologie stehen. Auch in den anorw. Texten ist diese Kategorie bezeugt. Kombinationen wie *þá er hann morðingi* (FrL V 20:181), *þá er hann þiofrat* (GulL 255:84), *þa er hann rettlaus* (GulL 216:74), *þa er hann sygn sakar* (Borg.I 5:341) werden hier gleichfalls in sachlich klassifizierender oder charakterisierender Weise gebraucht und erfüllen mithin einen Geltungsbereich der Bestimmung, der nicht durch hortativen Konjunktiv oder durch modale HV abzudecken ist.

Die dritte indikativische Gruppe, welche frei verfügbare Vollverben umfaßte, wird in FrL nur sehr beschränkt verwendet, da sich in diesem Text zwangsläufig die hohe Frequenz an Bestimmungen mit hortativem Konjunktiv auswirken muß, während in GulL, das einen niedrigen Konjunktivanteil aufweist, eine relativ große Zahl von Belegen (ca. 90) zu verzeichnen ist. Die mit indikativischem Vollverb formulierten Bestimmungen in GulL ergeben eine wahre Fundgrube an prägnanten und alliterierenden Rechtsfügungen, die sich schon seit jeher des besonderen Interesses der Rechtshistoriker erfreuen konnten (vgl. *þa segir hann sialfr festum i sundr.* 51:28; *þa helgar hond hann til þings oc þeðan til bana.* 152:61; *þa berr hann a bake sok.* 254:83).

3.3.4. Der Konjunktiv im Altnorwegischen

Zum Konjunktiv der anorw. Rechte, den wir aus verschiedenen Gesichtswinkeln bereits unter 3.2.3.2. und 3.3.1. behandelt hatten, sind noch einige Beobachtungen nachzutragen. Nach Stellung des konjunktivischen Verbs

in der Bestimmung lassen sich prinzipiell zwei Typen unterscheiden: ein «ungedeckter», sich asyndetisch an die Voraussetzung anschließender Konjunktiv und ein Strukturtyp *þá* + Konjunktiv. Die mit asyndetischem Konjunktivanschluß gebildeten Bestimmungen wurden von uns als ausdrucksökonomische Satzsubstruktionen charakterisiert (vgl. S. 105 ff.), bei denen anaphorische Ellipse mit Tilgung der Konnexionsmittels *þá* und formelhafter Verwendung weniger Verben (*gjalda*, *bæta*, *sækja*) zusammenfällt. Daß diese spezifische Oberflächenstruktur durchaus signifikant ist und keineswegs auf Zufall beruht, geht aus dem folgenden statistischen Vergleich zwischen *þá*-Typ und asyndetischem Konjunktiv hervor. Die in Klammern gesetzten Zahlen geben den Anteil der anaphorischen Ellipsen an.

	<i>þá</i> + Konj.	asynd. Konj.	Konj. insgesamt
Gull	31 (3)	65 (57)	96
FrL	286 (36)	70 (52)	356
Eids. I	9 (3)	3 (3)	12
Borg. I	–	22 (21)	22

Die Statistik vermittelt eindeutige Korrelationen zwischen *þá* + Konjunktiv und explizit gesetzter Anapher auf der einen und asyndetischem Konjunktivanschluß mit anaphorischer Ellipse auf der anderen Seite, wobei die Abweichungsquote in beiden Gruppen gering bleibt. Aus diesen Verhältnissen läßt sich die textsyntaktische Regel ableiten, daß die sprachlich ausgedrückte Anapher, die in der konjunktivischen Bestimmung durch pronominales, seltener nominales Subjekt bzw. durch Demonstrativum + Relativsatz vertreten wird, der Stütze durch den anaphorischen Konnektor *þá* bedarf, während bei Subjektlosigkeit das konjunktivische Bestimmungsverb an die erste Stelle im Satz rückt.

Die Scheidung beider Konstruktionstypen erstreckt sich jedoch nicht nur auf die Differenzierungsmerkmale von expliziter Anapher und anaphorischer Ellipse, sondern begreift eine unterschiedliche lexikalische Auswahl hinsichtlich des Konjunktivfinitums ein. So steht dem formelhaft gebundenen Einsatz weniger Verben mit ausgesprochen juridischer Bedeutung bei asyndetischem Konjunktivanschluß ein lexikalisch sehr breites Spektrum beim Strukturtyp *þá* + Konjunktiv gegenüber. Die 31 Belege dieses Typs in Gull verteilen sich auf nicht weniger als 17 verschiedene Verben, ohne daß die Verben der Buß- und Prozeßterminologie überreprä-

sentiert wären, und nicht anders verhält es sich mit FrL. In FrL X, um nur einen der 16 *lutir* dieses konjunktivreichen Textes herauszugreifen, entfallen 27 Belege auf 15 verschiedene Verben (*stemna, fara, halda, fá, reiða, æsta, taka* usw.).

Beachtet man als weiteres Moment die Distribution beider Konjunktivtypen in den Einzeltexten, so sind Borg.I und Gull recht klar abgegrenzt von FrL, indem der asyndetische Typ in Borg.I ausschließlich genutzt wird und auch in Gull nahezu 70% der Belege stellt, während FrL ganz eindeutig *þá* + Konjunktiv priorisiert.

Eine Beurteilung dieser divergierenden Gebrauchskriterien des Konjunktivs fällt nicht leicht. Aus diachronischer Sicht wäre es immerhin denkbar, den asyndetisch angeschlossenen und von anaphorischer Ellipse begleiteten Konjunktiv als archaische, versteinerte Form zu interpretieren, die sich auf Grund ihrer dezidiert formelhaften Verwendungsmöglichkeit gegenüber der vordringenden Periphrase durch *skal* hat behaupten können.¹ Dafür könnte sprechen, daß der asyndetische Typ in Borg.I völlig dominiert und auch in Gull nur bedingt die Konkurrenz durch *þá* + Konjunktiv duldet. Ganz anders aber liegen die Verhältnisse in FrL. Aus dem Vorherrschen des Typs: *þá* + Konjunktiv + explizite Anapher, der, wie vielfach bezeugt, mit der periphrastischen Konstruktion: *þá* + *skal* + explizite Anapher kommutiert, dürfte vermutlich kaum auf einen älteren Sprachstand von FrL geschlossen werden. Vielmehr macht sich im tröndischen Rechtstext eine von der sonstigen anorw. Sprachnorm abweichende, letztlich wohl auf dialektalen Ausgliederungstendenzen beruhende Formulierungsstrategie geltend, die *þá* + Konjunktiv als kommunikativ tauglich empfindet und zugleich als Stilmittel der Variation mit anderen modalen Kategorien nutzt.

Obschon der hortative Konjunktiv der 3. Person als primäre, ursprünglich aus dem Imperativ der 2. Person erwachsene Aufforderungsweise, die Umschreibung durch modales HV hingegen als sekundäre Ersatzform gelten darf,² die stilistisch gesehen einem fortgeschritteneren Stadium angehört, ist es kaum möglich, aus dem wechselseitigen Verhältnis von Konjunktiv und modalen Periphrase im Bereich der awestn. Rechte historische Entwicklungslinien aufzuzeigen. Zumindest wäre es verfehlt, vom

¹ In Hinblick auf die aostn. Verhältnisse argumentiert in ähnlicher Weise DIDERICHSEN, *Sætningsbygningin*, S. 22.

² Dazu MATSSON, *Konjunktiven i fornsvenskan*, S. 26ff.

Zustand der *Grágás* oder von dem der Einzeltexte GullL, Eids.I und Borg.I, wo hortativer Konjunktiv überhaupt nicht bzw. mehr oder minder sparsam verwendet wird, die Folgerung abzuleiten, daß der rechtssprachliche Konjunktiv im Awestn. generell eine «im Rückzug» befindliche modale Kategorie sei. Denn überprüft man die norw./isl. Kodifikationen des späteren 13. Jahrhunderts, so machen sich gegenüber den Rechtsbüchern der ältesten Schicht gegenläufige Tendenzen bemerkbar: der hortative Konjunktiv verschwindet nicht etwa aus dem Sprachgebrauch dieser neuen Gesetzgebungswerke, sondern er gewinnt bedeutend an Terrain.

Unter der Regierung von Magnús Hákonarson (1263–1280) mündete eine unifizierende Revision der vier alten Landschaftsrechte in die weitgehend übereinstimmenden Texte einer neueren *Gulapings-*, *Frostupings-*, *Borgarþings-* und *Eiðsifapingsbók*, die in NGL II unter der Bezeichnung «Den nyere Lands-Lov» (NL) bzw. in heute gültiger Terminologie als «Magnus Lagabøtes landslov» oder neueres «Landrecht des Königs Magnús Hákonarson» zusammengefaßt werden.³ Ebenfalls unter Magnús erlangte wenige Jahre nach dem Untergang des Freistaats in Island 1271–1273 ein norwegisches Gesetzbuch Kraft, nämlich die sog. *Jarnsíða* (Js.), die sich jedoch als unzureichend erwies und schon 1281 durch die sog. *Jónsbók* (Jó.) ersetzt wurde. Die *Jónsbók* ist ihrem Wesen nach zumindest teilweise isländisch, da als Quelle neben der *Jarnsíða* und GullL auch eine *Grágás*-Kompilation beigezogen wurde, die allerdings weder in K. noch in Stað. vertreten ist.⁴

Auf diesen drei Gesetzbüchern basieren die folgenden statistischen Erhebungen, und zwar dienten als Korpus von NL die repräsentativen Hauptabschnitte *Þingfararbolkr*, *Kristins dóms bolkr*, *Landvarnarbolkr*, *Mannhælgarbolkr* und *Erfðatal*; von Js. der Gesamttext (144 Einzelkapitel); von Jó. die teilweise isländischen Rechtsstoff verarbeitenden Abschnitte *Mannhelgi*, *Erfðapáttir* und *Landabrigði*. Die Tabelle erfaßt sämtliche modalen Kategorien und erstreckt sich wiederum ausschließlich auf konnektive Bestimmungen:

³ Vgl. AMIRA-ECKHARDT, *Germanisches Recht I*, S. 114–119 (mit Lit.); A. BØE, *Magnus Lagabøtes landslov*, in: KLNMI XI, Sp. 231–237 (mit Lit.).

⁴ Vgl. AMIRA-ECKHARDT, *Germanisches Recht I*, S. 122f.; M. M. LÁRUSSON, *Jarnsíða*, in: KLNMI VII, Sp. 566–568 (mit Lit.); DERS., *Jónsbók*, in: KLNMI VII, Sp. 612–617 (mit Lit.).

	Modale HV	Indikativ	Konjunktiv
NL	160 = 40%	123 = 30%	118 = 30%
Js.	241 = 56%	105 = 24%	84 = 20%
Jó.	163 = 47%	93 = 27%	90 = 26%

Die Prozentzahlen – auf sie allein kommt es hier an – lassen erkennen, daß der Konjunktiv in allen drei Texten einen relativ hohen Wert erreicht, der zwar unter dem von FrL bleibt (34% konjunktivische Bestimmungen), aber doch deutlich über dem der drei anderen alten Landschaftsrechte Gull, Eids. I und Borg. I liegt (vgl. Tabelle S. 112). Wiederum korrelieren Konjunktiv und modale HV in der Weise, daß bei steigendem Konjunktivanteil der Prozentsatz an Modalumschreibungen sinkt.

Das Oppositionssystem der Strukturtypen *þá* + Konjunktiv + explizite Anapher/asyndetischer Anschluß + anaphorische Ellipse ist in sämtlichen Korpora beibehalten, doch sind Verletzungen der textsyntaktischen Regel häufiger zu registrieren als in den anorw. Texten der ältesten Schicht.

Sofern die Konjunktivfrequenz als Parameter gelten kann, der Stilwandlungen in größerem Rahmen anzuzeigen vermag, so wird offensichtlich, daß den divergierenden Konventionen der alten Regionaltexte konvergierende Tendenzen bei der sprachlichen Erfassung des neueren Rechts entgegenstehen. Die unifizierende Gesetzgebung einer erstarkenden Reichsgewalt, die sich nun auch auf Island erstreckt, bedingt gleichzeitig eine Vereinheitlichung der awestn. Rechtssprache. Die sprachstilistischen Konventionen der *Grágás* haben an der Formung des neuen norwegisch-isländischen Rechts, wie es in *Jarnsíða* und *Jónsbók* Gültigkeit erlangt, allerdings nur noch geringen Anteil. Dies betrifft nicht nur den Konjunktiveinsatz, sondern ist auch bei anderen dominierenden Stilzügen zu beobachten, die den besonderen, nur-isländischen Charakter des alten Freistaatsrechts begründen.

Die Diskussion über den rechtssprachlichen hortativen Konjunktiv wird kaum als abgeschlossen gelten dürfen. Seine unterschiedlichen funktionalen Verwendungsbedingungen in den skandinavischen Dialektgebieten, sein Verhältnis zur modalen Periphrase, die Frage auch, wie sich die afries. und ags. Rechtszeugnisse im Vergleich zum Anord. verhalten, bieten noch mannigfache Probleme aus synchronischer wie diachronischer Sicht, die eine Spezialarbeit durchaus rechtfertigen würden.

3.4. Anapher und Ellipse

Im allgemeinen läßt das explizite Subjekt der konnektiven Bestimmung (KB) eine Aussage darüber zu, ob und auf welche Weise die referentielle Identität mit einem Bezugselement der Voraussetzung (VS) hergestellt wird. Bei der rechtssprachlich dominierenden pronominalen Verkettung im engeren Sinne erfolgt die Wiederaufnahme eines Elements aus VS zu- meist durch anaphorische Pronomen, die mit dem expliziten KB-Subjekt identisch sind. Die anaphorische Ellipse wiederum resultiert aus dem Um- stand, daß das anaphorische Subjekt von KB nicht explizit gesetzt wird, jedoch aus dem direkten Ko-Text von VS ergänzt werden kann. Dieser textuelle Mechanismus von explizitem Subjekt = Anapher und Subjekt- tilgung = Ellipse wird jedoch dann durchbrochen, wenn das Subjekt von KB nicht als Agens oder Betroffener fungiert, sondern als Subjekt unbe- stimmt unpersönlicher Art auftritt oder als unbestimmt persönlicher Aus- druck impliziert ist.

Ein unbestimmtes unpersönliches Subjekt ist rechtssprachlich durch das semantisch vage gefüllte Pronomen *þat* vertreten, das oftmals über- haupt nicht in der Oberflächenstruktur erscheint, aber als formales Subjekt zu restituieren wäre: *þa er honom rétt at stefna* (Grág.I 34:60), *þa varðar þeim monnom öllom scog gang* (Grág.I 55:95). Trotz Tilgung des gram- matischen Subjekts liegt jedoch hier anaphorische Ellipse nicht vor, denn der Rückbezug auf VS bleibt gewahrt und vollzieht sich über das Pro- nominalobjekt. Die referentielle Identität zwischen VS und KB wird somit nicht nur durch formgleiche, sondern auch durch flektierte Pro- Formen hergestellt. Letztere Art der anaphorischen Repetition beschränkt sich in der *Grágás* hauptsächlich und strukturbedingt auf die Gruppe formelhafter Indikativbestimmungen mit den *v*-Verben *vera*, *verða*, *varða* sowie auf die kleine Gruppe der Zusammensetzungen mit modalem Potential.

Ein implizites indefinites Subjekt ist in erster Linie an die Modalum- schreibung durch *skal* (selten anorw. *má*) gebunden und wäre in denjenigen Fällen anzusetzen, in denen sich ein bestimmtes anaphorisches Subjekt nicht aus dem umgebenden Sprachkontext ergänzen läßt. Für Konstruk- tionen mit implizitem indefinitem Subjekt schlägt de Boor die Definition «subjektlos zum Ausdruck von *man*» vor,¹ d. h. eine moderne Übersetzung würde das Indefinitpronomen «man» wählen, sobald ein bestimmtes anaphorisches Subjekt nicht aus dem Kontext erschließbar wäre.

Die Subjektverhältnisse und die daraus resultierenden syntaktischen und semantischen Verflechtungen sollen anhand von Bestimmungen aufgezeigt werden, deren präzeptive Modalität durch *skal* ausgedrückt ist. Dieses exemplarische Vorgehen, das eine gewisse Typisierung freilich nicht ausschließt, läßt sich dadurch rechtfertigen, daß *skal* nicht nur in sämtlichen Korpora die beherrschende präzeptive Kategorie stellt, sondern seine Verwendung besonders häufig zu Konstruktionen mit implizitem Subjekt führt.

Legt man die Art des Subjekts als erstes differenzierendes Kriterium an, so lassen sich für die awestn. Rechte bei explizitem Subjekt drei signifikante Klassen abgrenzen: 1. *Pronominales Subjekt*; 2. *Nominales Subjekt*; 3. *Subjekt = Demonstrativum + Relativsatz*.² Eine vierte Gruppe ergeben die *Konstruktionen mit implizitem Subjekt*, wobei eine genauere Analyse zu entscheiden haben wird, ob ein implizites Subjekt «man» bzw. echte anaphorische Ellipse vorliegt.

Die nachstehende Tabelle dient vor allem dazu, die textinternen Subjektrelationen in der *Grágás* und den anorw. Einzeltexten überblickbar zu machen. Anorw. sei namentlich zum Vergleich in FrL der Konjunktiv herangezogen.

	pronom. Subj.		nom. Subj.		Dem. + Rel.		impl. Subj.	
	skal	Konj.	skal	Konj.	skal	Konj.	skal	Konj.
Grág.	250	–	85	–	61	–	113	–
GulL	380	35	101	1	47	3	118	57
FrL	173	168	83	68	24	34	133	84
Eids.I	27	6	7	–	2	–	17	6
Borg.I	16	1	11	–	–	–	19	21

¹ DE BOOR, *Studien*, S.22ff., 60ff.; ganz ähnlich argumentiert N.BECKMAN, *Västeuropeisk syntax. Några nybildningar i nordiska och andra västeuropeiska språk* (= Göteborgs Högskolas årsskrift 40, 4), Göteborg 1934, S.17f.; vgl. auch WESSÉN, *Sprachgeschichte III*, S.206ff. (mit Literatur). DIDERICHSEN, *Sättningsbygningen*, S.23f. bestreitet hingegen für das Adän. einen impliziten Pronominalbegriff «man» und setzt «en ægte upersonlig Konstruktion» an. – Außerhalb des anord. Bereichs bestehen für subjektlose Konstruktionen in der modalen Periphrase starke Restriktionen, vgl. G.NECKEL, *Zur germanischen Syntax*, in: APS 1, 1926, S.1–23, bes. S.19f.

² Ähnliche Gliederungsprinzipien hatte DE BOOR, *Studien*, S.18ff. für das Aschwed. vorgeschlagen. DIDERICHSEN, *Sättningsbygningen*, S.19f. gruppiert nach «selvstændigt Subjekt», «upersonligt» und «pronom. Subj. eller bestemt subjektløs».

1. *Pronominales Subjekt*: Dieser Subjekttyp dominiert in allen Rechten außer Borg. I, dessen Stilspezifik in hohem Maße durch Subjektauslassung in der KB geprägt wird, wie bereits mehrfach gezeigt werden konnte.

In den übrigen Texten tritt in der Rolle des Pronominalsubjekts in stereotyper Weise das Personalpronomen *hann* mit Pluralsupplement *þeir* hervor; seltener sind bezeugt *hon*, das Demonstrativum *sá* sowie das Indefinitivum *hverr* «jeder», das in der *Grágás* zumeist in Verbindung mit einer anaphorischen Form (*hverr þeirra*) erscheint.

Bei der rückwärtsweisenden Verkettung durch Personalpronomen dominieren eindeutig jene Substitutionstypen, die von Harweg als «zwei-dimensionale syntagmatische Substitution» beschrieben worden sind (*ein Mann: er, der Mann: er*).³ In den Rechten entspricht dieser Substitutionsklasse die Ersetzung von *maðr* durch *hann*, *kona* durch *hon*, *menn* durch *þeir*. Wenn der abgehandelte Rechtsfall komplexer Natur ist und aus mehreren Abfolgen VS und KB besteht ($VS_1 + KB_1 + VS_2 + KB_2 + VS_3 + KB_3 \dots$), bilden sich Substitutionsreihen wie *maðr: hann₁: hann₂: hann₃* usw.

Als Beispiele seien angeführt (1a–1e):

- (1a) Ef maðr hevir keypt engi // þa scal hann bera cavyþ vætte sitt. Grág. I 89:164
- (1b) En hvervitna er ármaðr tekr útleððar fé manns. // þa scal hann fá mann till. FrL IV 10:162
- (1c) Ættboren kona legsc með þræle. // þa scal hon ganga i konongs garð. GulL 198:70
- (1d) Menn flytia lik til kirkiu. // þa skulu þeir legh kaup hava buit preste. Borg. I 12:347
- (1e) Ef hann getr eigi leigo við // þa scal hann fara til hus... Grág. II 183:92

Diese nicht nur beim modalen HV *skal*, sondern auch bei anderen präzeptiven Kategorien äußerst stark repräsentierte Substitutionsklasse ist zudem dadurch besonders charakterisiert, daß jeweils das als Subjekt von VS fungierende Bezugselement als Subjekt von KB substituiert wird.

Überprüft man die zitierten Belege nach dem Prinzip der Funktionellen Satzperspektive (FSP) auf ihre satzinternen kommunikativen Funktionen, d. h. auf ihre Gliederung in Thema und Rhema, so läßt sich erkennen: das Thema von VS (= *maðr* [1 a], *ármaðr* [1 b], *ættboren kona* [1 c], *menn* [1 d], *hann* [1 e]) bleibt konstant und wird als Pronominalsubjekt zum Thema von KB. Dem identischen Thema von VS und KB ist jeweils eine neue Mitteilung, ein neues Rhema hinzugefügt. Daneß bezeichnet diese Art thematischer Progression als «Typus mit einem durchlaufenden Thema».⁴

³ R. HARWEG, *Pronomina und Textkonstitution*, S. 24 ff.; vgl. auch oben 3.1., S. 89 ff.

Weit weniger häufig bezeugen die untersuchten Texte jene elementarste Form des Rückbezugs, die Dressler als «einfache Anaphora»,⁵ Daneš als «einfache lineare Progression»⁶ definiert: das Rhema (= neue Information) der ersten Aussage wird zum Thema der nächsten (2a–2c):

- (2a) Ef land hevir at husom batnat oc ero iafn morg hvs sem þa er tømðiz enom unga manne // oc scal hann eigi þat cavpa. Grág. II 172:79
 (2b) Ef tømiz landz brigð þeim manne er erlendis er. // þa scal hann uphefia er hann hevir vm vetr verit ut. Grág. II 173:79
 (2c) En ef hunndr fylgir honum. // þa scal hann fyrr eta hunden. en hundrenn ete hann. Eids. I 29:384

Die in das Informationszentrum von VS hinausgerückten Bezugselemente (*enom unga manne* [2a], *þeim manne er erlendis er* [2b], *honum* [2c]) stellen ihrerseits die referentielle Identität mit vorausgegangenen Teilaussagen des Rechtsfalles her.

Beim anorw. Konjunktiv weist der unter (1a–1e) angeführte Verknüpfungstyp mit konstantem Thema ebenfalls eine deutlich höhere Frequenz auf, als die unter (2a–2c) genannte einfache Anapher. Zu beiden Verketzungstypen je ein Konjunktivbeispiel aus FrL (3a + 3b):

- (3a) Ef maðr etr kiot a friadegi. // þa gange hann til skripta oc bæte uiðr guð. FrL II 37:143
 (3b) En ef ross rennr eptir ríðanda manni. // þá láti hann ross til varðveizlu fyrr en hann hafi riðit um .iij. bæi. FrL X 46:228

Diese Klassifizierung thematischer Verflechtungen bleibt selektiv und darf nicht zum Schluß führen, daß der Textzusammenhang zwischen VS und KB nur auf der Identität des Pronominalsubjekts von KB mit seinem nominalen oder pronominalen Bezugselement in VS beruht. Viele zusammengesetzte Rechtsregeln weisen darüberhinaus bestimmte Lexeme auf, die durch dominante semantische Merkmale verknüpft sind und damit eine weitere Isotopieebene konstituieren.

2. *Nominales Subjekt*: Bei Besetzung der Subjektstelle von KB mit einem Substantiv besteht hinsichtlich der Wortwahl eine gewisse Variationsbreite, die allerdings nicht stilistisch, sondern rein funktionell begründet ist. Es handelt sich also weder um die stilistische Variation eines Bezugs-

⁴ F. DANEŠ, *Zur linguistischen Analyse der Textstruktur*, in: *Folia Linguistica* 4, 1970, S.76; vgl. auch oben 1.3., S.89ff.

⁵ W. DRESSLER, *Einführung in die Textlinguistik*, S.41.

⁶ DANEŠ, *Zur linguistischen Analyse*, S.75.

elements durch Synonyme oder Metaphern,⁷ noch um die Substituierung eines Pronomens durch ein klärendes Substantiv, sondern das Nomen wird zumeist als neues, selbständiges Subjekt eingeführt. Als Beispiele (4a–4d):

- (4a) Þar er menn verða secir vm vig // þa scal søkiande kiosa menn til veganda at domi. Grág. I 102:178
- (4b) Ef maðr hefnir drepi frum lavps. // þa scolo vetvangs bvar scilia vm frumlavp. Grág. I 108:184
- (4c) En ef kirkia fællr niðr. eða brænnr up. // þa skulu bændr timbr a tuft föera a missere. Eids. I 34:387
- (4d) Hvervitna sem maðr livir efter sacauca. // þa scal falla bót halfre. GulL 237:79

Die Subjekte von KB (*sækjandi* «Kläger» [4a], *véttvangs-búar* «dem Tatort benachbart Wohnende» [4b], *bændr* «freie Bauern» [4c], *bót* «Buße» [4d]) nehmen in keinem der Beispiele ein direktes oder auch nur ähnliches Bezugselement aus VS auf. Zwischen VS und KB besteht somit eine Beziehung in Form der semantischen Implikation oder semantischen Anapher, wie sie bereits unter 3.2.3.3. beschrieben wurde. Diese semantischen Anaphern sind in den sozio-kulturellen Kontext altnordischen Rechtslebens eingebettet, das durch festumrissene Normen und Konventionen geregelt ist. Sie lassen daher auch keine Unklarheiten darüber aufkommen, welche Relevanz die einzelnen Textsegmente für Sprecher und Hörer besitzen. Nach dem textanalytischen Ansatz von Harweg würde es sich bei diesen Fällen um den Typ der kulturellen Text-Kontiguitäts-Substitution handeln; nach Daneš läge eine Progression mit einem thematischen Sprung vor (vgl. oben S. 90).

Bei der Setzung eines in der Vorinformation von VS nicht erwähnten Nominalsubjekts kann die semantische Implikation durch ein zusätzliches anaphorisches Element gestützt und folglich teilweise expliziert werden. Diese rechtssprachlich seltener belegte Art des Rückbezugs gewinnt Gestalt in folgenden Formen (5a), mit anorw. Konjunktiv (5b), (6):

- (5a) Ef her andaz utlendr maðr. af danskri tungo. // þa scal fe hans biða her erfingia leigo lavst. Grág. I 120:228f.
- (5b) Nú ef vegandin er or Noregi. // þá bæti frændr hans fiórðong bóta. FrL Einl. 4:121
- (6) Ef sa deyr er málann átte. // þa scolo erfingiar ens dauða scipta þeim mala með ser. Grág. II 192:99

⁷ Das Fehlen von nominalen stilistischen Variationen, die der dichterischen Variation vergleichbar wären, konstatiert für die altgerm. Rechtssprache allgemein S. SONDEREGGER, *Die Sprache des Rechts im Germanischen*, in: Schweizer Monatshefte 42, 1962/63, S. 267f.

In (5a) und (5b) übernimmt der Genitiv des Personalpronomens *hann* den syntaktischen Rückbezug auf das Subjekt (= Bezugselement) von VS: *útlendr maðr: fé hans* (5a), *vegandi: frændr hans* (5b). Der Genitiv *hans*, der hier an die Stelle des reflexiven Possessivpronomens *sinn* tritt, wird anord. in dieser Funktion grundsätzlich nur dann verwendet, wenn es sich um den Verweis auf eine Vorinformation und nicht um den Bezug auf das Satzsubjekt selbst handelt. Diese Differenzierung zwischen dem Genitiv *hans* (Fem. *hennar*, Ntr. *þess*, Pl. *þeirra*) und dem reflexiven Possessivum *sinn*, die der Scheidung von *suus* und *eius* im Lateinischen entspricht, haben die westgerm. Dialekte aufgegeben.⁸ Im Anord. (und heute in den neunordischen Sprachen) dient die Opposition der Präzisierung von Relationen im Text.

Anders verhält es sich mit Beispiel (6). Hier wird die semantische Implikation weitgehend aufgehoben, da das neue Nominalsobjekt von KB (*erfingjar*) von einem Genitivattribut begleitet ist (*ens dauða*), das durch Artikelverweis und semantische Kopierung eine direkte Identität mit dem Bezugselement (*ef sá deyr er...*) herstellt.

Außer den genannten Relationen (4–6), die durch neues und selbständiges Subjekt von KB gekennzeichnet waren, begegnen nur selten Ausnahmefälle folgender Art, die in Harwegs Klasse der «eindimensional syntagmatischen Substitution»⁹ ihren Platz finden (7a + 7b):

- (7a) Ef grið maðr mælir half rétte við boandann // oc scal grið maðr abrott fara. Grág. I 80: 136
 (7b) Hvar þess er menn scolo lande scripta eða omögom // þa scolo menn logeiða vinna at boc eða at crossi. Grág. II 178: 88

Es handelt sich hier mit anderen Worten um die formgleiche Kopierung des generell verwendeten Subjekts (= Bezugselements) von VS durch das generell verwendete Subjekt von KB (*griðmaðr: griðmaðr* [7a], *menn: menn* [7b]), wobei sich der Plural *menn* bereits der allgemeinen und kollektiven Bedeutung von dt. «man» annähert.

3. *Subjekt = Demonstrativum + Relativsatz*: Das Demonstrativum dieser Gruppe ist allgemein durch *sá*, selten durch *hinn* «jener» vertreten. Die Eigentümlichkeit der Subjektbildung durch *sá/hinn* + Relativsatz besteht darin, daß nicht das Demonstrativum einen Rückbezug herstellt, sondern daß Demonstrativum + Relativsatz gemeinsam eine komplexe

⁸ Vgl. WESSÉN, *Sprachgeschichte III*, S. 80; HEUSLER, *Elementarbuch*, § 398.

⁹ HARWEG, *Pronomina und Textkonstitution*, S. 26f.

Pro-Form ergeben, wie sie unseres Wissens von der Textlinguistik bisher nirgends beschrieben wurde und die auch in der Substitutionstheorie Harwegs nicht erscheint. Durch die komplexe Pro-Form lassen sich mannigfaltige Bezüge realisieren, die jedoch z. T. schwer interpretierbar sind. In den beiden folgenden exemplarischen Fällen (8a + 8b) besteht zwischen dem Informationskern (= Rhema) von VS und der komplexen Pro-Form von KB eine implizite semantische Referenz:

- (8a) Ef þrælar manna liostaz // oc scal sa gialda .vi. avra er lystr. drottinon. enn iii. þrælinon. Grág. I 111:191
 (8b) Nv verðr maðr af þyfsku utlagr. // þa scal sa taka er stolenn var gialld fiar sins. GulL 260:85

In (8a) könnte mit der komplexen Pro-Form *sá er lýstr* «der, der schlägt» der Ersatz für ein fehlendes Nomen agentis vorliegen, das für andere rechtlich relevante Handlungen gegeben ist (vgl. *vegandi* «Totschläger», *sækjandi* «Kläger», *verjandi* «Verteidiger» usw.); im anorw. Beleg (8b) wird der Träger der Handlung passivisch gesehen, und die Pro-Form *sá er stolenn var* wäre mit «der Bestohlene» zu übersetzen.

Zwei weitere exemplarische Belege mögen zeigen, daß der Ausgangspunkt der thematischen Entwicklung nur aus dem Kontext eines mehrgliedrig zusammengesetzten Rechtsfalles kommen kann und nicht aus VS ableitbar ist (9a + 9b):

- (9a) Ef cavp þeirra verðr fast // oc scal sa a lande bva þau missere er land átte sem aleigo lande. Grág. II 192:101
 (9b) Ef menn er eigi asáttir a afrétt. // þar scal sa fara iþingbrecko er scil vill gera. Grág. II 202:115

Beide Belege repräsentieren wiederum den Typus der semantischen Implikation.

Daneben sind anorw. und in der *Grágás* auch solche Fälle bezeugt, in denen die Verwendung von *sá* und *hinn* dem deutschen Sprachgebrauch von «dieser» und «jener» insofern nahekommt, als von zwei in VS vorangehenden Nominalgruppen, die jeweils die syntaktischen Bedingungen eines Bezugselements erfüllen, die gemeinte Nominalgruppe durch *sá/hinn* + Relativsatz genau lokalisiert wird: mit anorw. Konjunktiv (10a), *hinn* (10b):

- (10a) En ef sunarsynir .ij. standa til arfs scilgetnir oc er annars faðir scilgetinn en annars eigi. // þá taci sá arf er scilgetinn er faðir hans. FrL VIII 3:205
 (10b) Ef hey rekr á engi manz oc fær hann scaða af þvi er engit á. // þa scal hinn bota er hey á. Grág. II 198:107

4. *Implizites Subjekt*: Die Schwierigkeiten einer adäquaten Systematisierung dieser in sämtlichen Texten reich vertretenen Gruppe ergeben sich aus dem Umstand, daß ein heutiger Rezipient nicht in jedem Fall eindeutig zu entscheiden vermag, auf welche Art das nur gedachte Subjekt zu explizieren wäre. Einen oft diskutierten Beleg hierfür bietet der einleitende Paragraph zum Abschnitt *Af mandrapi* in VgL I (11):

- (11) Uärpär maþär drápin ok af daghum takin. // þa skal uighi a þingi lysä, ok frafal aruingiä sigiä, ok a adru.

Holmbäck-Wessén¹⁰ setzen in der Übertragung der KB (*þa skal uighi a þingi lysä...*) das Indefinitpronomen «man»: *då skall man på tinget lysa dråpet och omtala dödsfallet för arvingen och likaså på det andra*. Im Kommentar zu VgL I wird jedoch nachdrücklich und im Gegensatz zu früheren Ansichten für ein zu ergänzendes Subjekt «dråpare» plädiert.¹¹ Der Widerspruch zwischen Übersetzung und Interpretation spiegelt die Problematik, die in der Erfassung der rechtlich-kulturellen Präsuppositionen liegt. Erst ihre genaue Kenntnis ermöglicht eine exakte Bestimmung des implizierten Subjektbegriffs.

In der *Grágás* lassen sich von 113 registrierten Fällen mit implizitem Subjekt nur ca. 30 eindeutig als anaphorische Ellipsen identifizieren. Ein elidiertes Subjekt kann dann zumeist als Pro-Form *hann* aus dem direkten Ko-Text von VS ergänzt werden (12a + 12b):

- (12a) Ef maðr er einu sáre sárr // oc scal einom manne þat sár ahendr lysa. Grág.I 87:151
 (12b) Þat er. ef maðr lysir et minna sár þars et meira er // oc scal sva sækia vm biorgina sem et minna hafe verit. Grág.I 87:153

Die anaphorische Ellipse darf rechtssprachlich als Mittel der Ausdrucksökonomie gewertet werden, d.h. sie dient der Senkung der textuellen Redundanz. Mit zunehmender Informationsfülle steigt auch der Anteil an Ellipsen. Dies zeigen die folgenden Beispiele (13a + 13b):

- (13a) Nu a hann fleiri lönd at brigða enn eítt. // þa scal brigða land asumri til þess er oll ero brigð. Grág.II 172:76
 (13b) Ef hann kýs siðarr landit undir sic en sumars dagenn fyrsta. // þa scal verðit gialda annat sumar eptir. Grág.II 193:103

¹⁰ *Svenska landskapslagar* 5, S. 23.

¹¹ *Svenska landskapslagar* 5, S. 31 (Kommentar zu VgL I): «Satsen är i den fornsvenska texten subjektlös; det underförstådda subjektet är utan tvivel dråparen. Han skulle självant finna sig på tinget och där <lysa> dråpet, d.v.s. han skulle kungöra det och öppet tillkännagiva, att han var dråparen.» Vgl. auch die anschließende Diskussion abweichender Meinungen.

Die KB mit 0-Subjekt steht hier jeweils am Ende einer Isotopiekette und bildet mithin den Abschluß eines gesättigten Kontextes. Die schematische Abfolge des gesamten Rechtsfalles ergibt für (13a) folgende Struktur: VS₁ (*maðr*) + KB₁ (*hann*) + VS₂ (*hann*) + KB₂ (0-Subjekt); für (13b): VS₁ (*sá* + Rel.) + KB₁ (*hann*) + VS₂ (*hann*) + KB₂ (0-Subjekt).

Während die *Grágás* sowohl den rein elliptischen Typ als auch den Typ mit implizitem unbestimmten Subjekt «man» auf die Modalumschreibung durch *skal* vereinigt, folgen die anorw. Texte anderen Distributionsregeln. Denn anorw. ist die anaphorische Ellipse in erster Linie distributionell an hortativen Konjunktiv ohne *þá*-Anschluß, der Bestimmungstyp mit implizitem unbestimmten Subjekt hingegen überwiegend an *skal* gebunden. Abweichungen kommen zwar in allen vier anorw. Einzelrechten vor, sind jedoch relativ selten. Anaphorische Ellipsen bei anorw. *skal* demonstrieren die nachstehenden exemplarischen Belege (14a + 14b):

- (14a) Ef maðr rindr manni á kaf heiptugri hendi. // þá skal honom bæta hálfretti.
FrL IV 17:164
(14b) En ef kirkia brænnr af annars mannz elldi. // þa skal hona lata up gera oc albua.
af sinum kostnað. Eids. I 36:387

In Beispiel (14a) kehrt bei anaphorischer Ellipse der Verkettungstyp mit konstantem Thema wieder: das Bezugselement für die elidierte ProForm *hann* ist *maðr* (= Thema von VS); (14b) entspricht der einfachen linearen Progression: Bezugselement ist *annars manz* (= Rhema von VS).

Die awestn. Rechtssprache kennt ebenso wie die Sagaprosa noch keinen sprachlich realisierten Pronominalausdruck für das unbestimmt allgemeine und kollektive Subjekt, das im Deutschen und den neunordischen Sprachen durch das Indefinitpronomen «man» wiedergegeben wird. Nur in Einzelfällen gewinnt in der aisl. KB der Plural *menn* bereits die angenäherte Bedeutung «man» (vgl. oben S.137 Beispiel [7b]). Fortgeschrittener zeigen sich allerdings jüngere Teile aschwed. (und adän.) Rechtstexte, die – wie Wessén vermutet – unter deutschem Einfluß schon in größerem Umfang die pronominale Verwendung eines explizit gesetzten *maþär, man* bezeugen.¹²

In der *Grágás* und den anorw. Rechten ist bei Konstruktionen mit *skal* (anorw. selten *má*) und einem «von Menschen ausgehenden Aktiv»¹³ ein

¹² WESSÉN, *Sprachgeschichte III*, S.84f.; vgl. auch DE BOOR, *Studien*, S.61f.; DIDERICHSEN, *Sætningsbygningene*, S.23f.

¹³ Vgl. HEUSLER, *Elementarbuch*, § 461.

impliziter allgemeiner und kollektiver Gattungsbegriff «man, Leute» immer dann anzusetzen, wenn die Textumgebung keinerlei kataphorische Signale liefert, die sich auf das Subjekt der KB beziehen könnten. In den folgenden Beispielen (15a–15e) umfaßt das implizite Subjekt die vorher nicht näher bestimmte Rechtsgemeinschaft, von deren Seite Sanktionen gegen den Täter, Prozeßmaßnahmen oder sonstige Handlungen ausgehen:

- (15a) Þat er mælt þar er menn vinnaz á a alþingi. // oc skal þar queðia bvdá quiðar. Grág.I 101:176
 (15b) Nu gelldz þar fior bavgr oc alaðs festr. // þa skal dðma sva secþar fe hans sem scogar manz. Grág.I 67:118
 (15c) Ef maðr blandaz við búfé oc spillir svá kristni sinni. // þá skal þann mann gellða. FrL Einl. 11:123
 (15d) En ef maðr stendr þyfsku i hende manne. // þa skal binda fola a bac hanom. Gull 253:83
 (15e) En ef stelr kona ættboren. // þa skal hana af lande færa i annars konongs vellde. Gull 259:84

In keinem dieser Beispiele wäre es möglich, eine subjektidentische Anapher in der KB zu ergänzen. Die Koreferenz mit Bezugselementen aus VS bleibt jedoch durch andere dominierende Oberflächenkonstituenten gewahrt.

Die Verteilung zwischen anaphorischer Ellipse und implizitem Subjekt «man» ergibt bei modaler Periphrase durch *skal* in der *Grágás* wie in den anorw. Texten ein klares Übergewicht zugunsten des letzteren Typs, auf den in der *Grágás* mehr als 70% sämtlicher subjektloser Belege, in Gull und FrL jeweils über 90% entfallen. Sämtliche Texte enthalten darüber hinaus eine geringere Anzahl nur schwer interpretierbarer Fälle, die ebenso anaphorische Ellipsen wie implizites «man» repräsentieren können, deren referentielle Beziehungen aber für den Sprecher wie Hörer des 13. Jahrhunderts eindeutig gewesen sein dürften.

In den jüngeren anorw.-aisl. Kodifikationen NL, Js. und Jó. geht der Anteil an Belegen mit implizitem Subjekt «man» bei *skal*-Konstruktionen stark zurück. Der Typ hält sich am ehesten noch in jenen Partien der neuen Gesetzesbücher, die mehr oder weniger wörtlich den anorw. Rechten der ältesten Schicht entnommen sind. Wie im Aschwed. und Adän. zeichnet sich somit eine Entwicklung ab, die von zunehmendem Bedürfnis nach einem expliziten Subjekt anstelle eines unbestimmt-allgemeinen impliziten Subjektbegriffs zeugt. Nicht von dieser Entwicklung betroffen ist die anaphorische Ellipse, die besonders beim hortativen Konjunktiv nach wie vor als taugliches Mittel der textuellen Verkettung empfunden wird.